

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Vertretung in Steuersachen

Neue Vollmachts-Muster

Feststellung ausländischen Rechts

Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wir möchten Sie heute über die Anforderungen an ein Fahrtenbuch bei Berufsgeheimnisträgern informieren, basierend auf dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 13.11.2024 (Az.: 3 K 111/21).

Steuerpflichtige mit Firmenwagen müssen das Verhältnis von Privatfahrten zu beruflichen Fahrten nachweisen. Das gilt auch für Steuerberater, die den Fiskus davon überzeugen müssen, dass ihr Fahrtenbuch vollständig und richtig ist.

Berufsgeheimnisträger sind jedoch berechtigt, Schwärzungen in ihrem Fahrtenbuch vorzunehmen, um die Identitäten von Mandanten zu schützen. Diese Schwärzungen müssen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und dürfen sich nicht auf Daten erstrecken, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Ortsnamen dürfen grundsätzlich nicht geschwärzt werden.

Als Mandantinnen und Mandanten wissen Sie also, dass Ihre Daten bei uns gut geschützt sind - nicht nur in Fahrtenbüchern, sondern auch in allen anderen Bereichen. Die Verschwiegenheitspflicht sorgt dafür, dass Ihre Informationen stets vertraulich behandelt werden.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Iris Heimhold Steuerberaterin
info@steuerberatung-heimhold.de

Inhalt

Alle Steuerzahler	4	<ul style="list-style-type: none">■ Termine: Steuern und Sozialversicherung■ Vertretung in Steuersachen: Neue Vollmachts-Muster■ Feststellung ausländischen Rechts: Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß■ Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzenden Zinsanstieg: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe
Unternehmer	6	<ul style="list-style-type: none">■ Nachhaltigkeit- und Sorgfaltspflichten: Anwendung neuer Regeln wird verschoben■ Neues BMF-Schreiben zu Kleinunternehmern: Steuerberaterverband fordert Klarstellung bei E-Rechnung■ Schenkungsteuer: Keine Berücksichtigung pauschalen Holdingabschlags■ Pickup im Betriebsvermögen: Bei Eignung zum Privatgebrauch spricht Anscheinsbeweis für Privatnutzung
Kapitalanleger	8	<ul style="list-style-type: none">■ Verluste aus Containerleasing-Modell gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen■ Geldwäsche-Verdacht: Bank muss Rechtsanwaltskosten eines Kunden nicht zahlen■ Kryptowährungen und Steuern: Überblick
Immobilienbesitzer	10	<ul style="list-style-type: none">■ Mietvertrag und Schadensersatzverzicht: Bei verzögertem Wohnungsverkauf sittenwidrig■ Unwirksame Eigenbedarfskündigung: Vater des Lebensgefährten ist nicht "Familie"■ Lieferung von Mieterstrom stellt selbstständige Hauptleistung dar
Angestellte	12	<ul style="list-style-type: none">■ Erleichterung für Grenzpendler: Deutschland und Niederlande einigen sich auf neue Homeoffice-Regelung■ Umzug zwecks Einrichtung eines Arbeitszimmers: Aufwendungen sind keine Werbungskosten■ Private Fahrzeugnutzung: Auch nicht-ordnungsgemäßes Fahrtenbuch kann Anscheinsbeweis erschüttern
4		<ul style="list-style-type: none">■ Entfernungspauschale: Unterschiedliche Höhe ist verfassungsgemäß
Familie und Kinder	14	<ul style="list-style-type: none">■ Vaterschaftsanerkennungsverfahren: Mutter muss Hälfte der Kosten tragen■ Kein bezahlter Urlaub nach Geburt des Kindes: Junger Vater hat keinen Schadensersatzanspruch■ Schwimmunterricht: Keine Befreiung aus religiösen Gründen
Arbeit, Ausbildung & Soziales	16	<ul style="list-style-type: none">■ Nach Insolvenz des Bildungsträgers: Keine Pflicht zur Rückzahlung der Förderung für den Besuch einer Meisterschule■ Gewerkschaft kann grundsätzlich Anspruch auf Unterlassung des Leiharbeitnehmer-Einsatzes im Arbeitskampf haben
Bauen & Wohnen	18	<ul style="list-style-type: none">■ Ausbau von Windenergie- und Solaranlagen, Mobilfunk- und Glasfasernetzen: Grundbucheinsicht wird einfacher■ Maklercourtage: Verstoß gegen Halbteilungsgrundsatz bei Kauf eines Einfamilienhauses durch Verbraucher■ Noch zu errichtende Immobilie: Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche können der Grunderwerbsteuer unterliegen
Ehe, Familie & Erben	20	<ul style="list-style-type: none">■ Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln: Verfassungsmäßigkeit der Bewertung für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungsteuer■ Verlobung aufgelöst: Ex kann Auszug verlangen■ Schenkungsteuer: BFH stellt EuGH Fragen■ Nachlassüberschuldung verkannt: Erbschaftsannahme anfechtbar
Medien & Telekommunikation	22	<ul style="list-style-type: none">■ Hacker als Quelle: Zuverlässigkeit besonders sorgfältig zu prüfen

- Landgericht Berlin II verpflichtet Meta in sechs Fällen u. a. zur Auskunft, Löschung von Daten und Schadensersatz
- Eilantrag gegen Einordnungshinweis der Stadtbücherei Münster erfolglos

Staat & Verwaltung

24

- Effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen: Rat der EU weitet Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden aus
- Freizügigkeitsberechtigung von EU-Doppelstaatern: EuGH soll Reichweite der Freizügigkeitsberechtigung klären
- Sehbehinderung: Im Elverfahren keine Akte in Audioform

Bußgeld & Verkehr

26

- Deutsche Umwelthilfe klagt gegen drei Städte wegen mangelnder Transparenz beim Parkraummanagement
- Unfallverursachung durch alkoholisierten Fahrzeugführer
- Fahrradunfall wegen Baustelle: Baufirma muss Schmerzensgeld zahlen
- Nach gezieltem Tritt gegen Blitzer: Mann muss Geldstrafe zahlen

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Fluggastrechte: Digitale Klage wird erprobt
- Rentenversicherungssträger muss über Teilrentenoption aufklären
- Fernunterrichtsschutzgesetz gilt auch für Existenzgründer
- Unterschiedliche Gaspreise für Bestands- und Neukunden unzulässig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Bitkom: Jedes dritte Unternehmen sucht die Nähe zu Start-ups
- DIHK-Forderung: Flächen nachhaltig und bedarfsgerecht entwickeln
- Online-Apotheke muss kritische Aussagen örtlichen Apothekers hinnehmen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.05.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.05.2025.

Vertretung in Steuersachen: Neue Vollmachts-Muster

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert in einem Schreiben über die Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen.

Jeder an einem Steuerverwaltungsverfahren Beteiligte kann durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 80 Absatz 1 Abgabenordnung - AO). Daten aus einer derartigen Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, könnten den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden (§ 80a Absatz 1 Satz 1 AO). In diesem Datensatz ist laut BMF auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum

Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat (§ 80a Absatz 1 Satz 2 AO).

Die neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, die das BMF als Anlagen 1 und 2 in seinem Schreiben bekannt gibt, sind ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen. Bei Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen seien die Erläuterungen in dem als Anlage 3 beiliegenden Merkblatt zu beachten, so das Ministerium. Werden die Vollmachtsdaten nicht gemäß § 80a AO elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, sei die Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen wie bisher freigestellt.

Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, die auf Grundlage der mit den BMF-Schreiben vom 10.10.2013 (BStBl I S. 1258), vom 03.11.2014 (BStBl I S. 1400), vom 01.08.2016 (BStBl I S. 662), vom 08.07.2019 (BStBl I S. 594) und vom 11.12.2023 (BStBl I S. 5) veröffentlichten amtlichen Muster erteilt wurden, gelten nach dem BMF-Schreiben grundsätzlich unverändert weiter. Dies gelte unabhängig davon, ob die Daten der Vollmachten gemäß § 80a AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind oder nicht.

Das vollständige Schreiben nebst Anlagen ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 27.03.2025, IV D 1 - S 0202/00038/002/001

Feststellung ausländischen Rechts: Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß

Das Finanzgericht (FG) verstößt gegen seine Sachaufklärungspflicht nach § 76 Absatz 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO), wenn es sich mit Blick auf die Feststellung ausländischen Rechts auf seine eigene Sachkunde beruft und von der seitens der Klägerin beantragten Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung beziehungsweise einer Entscheidung über das den Sachverständigen betreffende Ablehnungsgesuch sowie von der Einholung eines weiteren Sachverständigungsgutachtens absieht, obwohl der Erwerb der eigenen Sachkunde unter anderem aus den Gutachten des Sachverständigen herrührt. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Wenn das FG dann vor Erlass seines Urteils nicht auf die Erledigung des Beweisbeschlusses (Erstattung eines Sachverständigungsgutachtens) we-



gen zwischenzeitlich erlangter eigener Sachkunde bei der Feststellung ausländischen Rechts hinweist, liege eine Überraschungsentscheidung und damit ein Verstoß gegen das Recht auf Gehör im Sinne des Artikels 103 Absatz 1 Grundgesetz, §§ 96 Absatz 2, 119 Nr. 3 FGO vor.

Zwar, so der BFH, sei das FG nicht verpflichtet, eine angeordnete Beweisaufnahme in vollem Umfang durchzuführen. Wolle es aber von einer Beweisaufnahme absehen, müsse es zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung vor Erlass des Urteils die von ihm durch den Beweisbeschluss geschaffene Prozesslage wieder beseitigen. Dazu habe es für die Beteiligten unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass es den Beweisbeschluss als erledigt betrachtet.

Weiter führt der BFH aus, dass, wenn sich ein Gehörsverstoß auf das Gesamtergebnis des Verfahrens und nicht nur auf einzelne Feststellungen des angegriffenen Urteils bezieht, Ausführungen zu seiner Kausalität entbehrliech sind.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 14.05.2024, IV B 35/23

Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzenden Zinsanstieg: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe

Aufgrund des deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, bestehen jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Nach § 240 der Abgabenordnung (AO) sei für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet auf das Jahr also zwölf Prozent.

Im zugrunde liegenden Fall war das Finanzamt der Ansicht, für die Zeit von März bis Dezember 2022 seien Säumniszuschläge entstanden, weil die Antragstellerin fällige Einkommensteuer nicht gezahlt habe. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin in einem Eilverfahren und begehrte Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Pflicht zur Zahlung der Säumniszuschläge. Erstinstanzlich hatte der Antrag Erfolg. Das Finzgericht gewährte AdV mit der Begründung, in der Vergangenheit hätten mehrere Senate des BFH in vergleichbaren Fällen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge bejaht.

Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren sah der X. Senat des BFH dies

für die Zeit ab März 2022 nun anders. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die frühere gesetzliche Regelung über die Höhe von Nachzahlungszinsen (nach § 238 Abgabenordnung 0,5 Prozent pro Monat/sechs Prozent pro Jahr) aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase ab 2014 verfassungswidrig und ab 2018 nicht mehr anzuwenden sei. Es könne aber offenbleiben, ob dies auf Säumniszuschläge übertragbar sei. Denn mit dem deutlichen und sehr schnellen Zinsanstieg, der mit dem Beginn des russischen Angriffsksriegs gegen die Ukraine eingesetzt habe, sei die ausgeprägte Niedrigzinsphase der Vorjahre beendet gewesen. Das gestiegene Zinsniveau habe bis heute Bestand. Daher könne die Höhe der Säumniszuschläge seitdem nicht mehr als realitätsfremd angesehen werden.

Gleichwohl hatte die Beschwerde des Finanzamtes im Ergebnis keinen Erfolg. Denn die Behörde hatte in ihrem Bescheid formuliert, sie werde die AdV der offenen Einkommensteuerforderung ab Fälligkeit gewähren, sofern eine Sicherheitsleistung erbracht werde. Da die Antragstellerin die geforderte Sicherheit - wenn auch mehrere Monate später - tatsächlich erbracht hatte, bejahte der BFH ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Finanzamtes, die AdV der Einkommensteuer nicht rückwirkend ab Fälligkeit zu gewähren. Bei einer rückwirkenden AdV-Gewährung wären entstandene Säumniszuschläge wieder entfallen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.03.2025, X B 21/25 (AdV)

Unternehmer

Nachhaltigkeit- und Sorgfaltspflichten: Anwendung neuer Regeln wird verschoben

Das Europäische Parlament hat für ein späteres Inkrafttreten für neue EU-Regeln zu Sorgfaltspflichten und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gestimmt. Die Abgeordneten unterstützen damit einen Vorschlag der EU-Kommission, der Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der EU ist.

Die neuen "Due-Diligence"-Vorschriften verpflichten Unternehmen, ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Die Mitgliedstaaten haben ein zusätzliches Jahr - bis zum 26.07.2027 - Zeit, um die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen. Die einjährige Verlängerung gilt auch für die erste Welle betroffener Unternehmen, und zwar für EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro sowie Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz über diesem Schwellenwert in der EU. Diese Unternehmen müssen die Regeln erst ab 2028 anwenden. Dies gilt auch für eine zweite Gruppe: Unternehmen in der EU mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und einem Nettoumsatz von mehr als 900 Millionen Euro sowie für Nicht-EU-Unternehmen mit einem Umsatz über diesem Schwellenwert in der EU.

Die Anwendung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird sich für eine zweite und dritte Gruppe von Unternehmen, die unter die Gesetzgebung fallen, um zwei Jahre verzögern. Große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern müssen erstmals im Jahr 2028 für das vorangegangene Geschäftsjahr über ihre sozialen und ökologischen Maßnahmen Bericht erstatten. Börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen müssen diese Informationen ein Jahr später vorlegen.

Hintergrund ist das Vereinfachungspaket "Omnibus I", das die Kommission am 26.02.2025 vorgelegt hat. Neben der Richtlinie zur Verschiebung der Anwendung der Berichts- und Sorgfaltspflichten, die das Parlament jetzt gebilligt hat, enthält das Paket auch eine weitere Richtlinie zur Änderung des Inhalts und des Umfangs der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten, mit dem sich zunächst der Rechtsausschuss des Parlaments befassen wird.

Europäisches Parlament, PM vom 03.04.2025

Neues BMF-Schreiben zu Kleinunternehmern: Steuerberaterverband fordert Klarstellung bei E-Rechnung

Seit Anfang 2025 gelten für Kleinunternehmer geänderte Regeln. Mit

Schreiben vom 18.03.2025 legte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Verwaltungsauffassung dazu vor. In Bezug auf die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen enthalte diese jedoch eine unklare beziehungsweise unnötige Einschränkung, meint der Deutsche Steuerberaterverband (DStV). Er fordert, diese zu beseitigen.

Das Jahressteuergesetz (JStG 2024) habe § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung zum 01.01.2025 neu gefasst. Ebenso habe es die Kleinunternehmerregelung auf Mitgliedstaaten der EU ausgeweitet. Der neu eingefügte § 19a UStG habe hierfür ein besonderes Meldeverfahren geschafft. Auch die Pflichtangaben in Rechnungen von Kleinunternehmern habe das JStG 2024 neu geregelt. Der neue § 34a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) gewähre für sie Erleichterungen.

Das BMF habe kürzlich die Verwaltungsauffassung zu den vielen Neuerungen vorgelegt. Dabei sei es auch auf das in § 34a Satz 4 UStDV eingeräumte Wahlrecht von Kleinunternehmern bei der Ausstellung von E-Rechnungen eingegangen. Diese könnten trotz bestehender E-Rechnungspflicht beim Leistungsaustausch zwischen Unternehmen immer mit einer sonstigen Rechnung (zum Beispiel Papier- oder PDF-Rechnung) abrechnen, so der DStV.

Mit der in seinem Schreiben vom 18.03.2025 niedergelegten Auffassung im neuen Abschnitt 14.7a Absatz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) sorge das BMF jedoch für Unsicherheiten in der Praxis. Darin mache es die Ausstellung einer E-Rechnung durch einen Kleinunternehmer wieder von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängig, obwohl das Zustimmungserfordernis für E-Rechnungen mit Wirkung zum 01.01.2025 abgeschafft worden und eine allgemeine E-Rechnungspflicht in Kraft getreten sei.

Der DStV kritisiert diese Einschränkung. Sie sei unnötig und sorge für Verunsicherung. Er fordert das BMF auf, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Dazu schlägt er eine Streichung der Sätze 2 bis 4 in Abschn. 14.7a UStAE vor. Zumindest aber sollten die Aussagen redaktionell überarbeitet werden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.04.2025

Schenkungsteuer: Keine Berücksichtigung pauschalen Holdingabschlags

Bei der Bewertung eines nicht börsennotierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft für Zwecke der Schenkungsteuer kann kein pauschaler Holdingabschlag abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.



Ein Vater schenkte seinen Kindern Anteile an einer Familienholding-Gesellschaft. Den Wert der Anteile für Zwecke der Schenkungsteuer ermittelte die Holding dadurch, dass sie als Grundlage über 60 Verkäufe anderer Geschäftsanteile aus einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Schenkung heranzog. Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise richteten sich nach dem durch die Steuerabteilung der Holding ermittelten Substanzwert ("Net Asset Value") des Unternehmens. Davon wurde ein pauschaler Abschlag von 20 Prozent vorgenommen. Das Finanzamt (FA) erkannte zwar die Wertermittlung nach dem Substanzwertverfahren an, ließ aber den Holding-Abschlag nicht zum Abzug zu. Das Finanzgericht (FG) sah das anders.

Der BFH gab in der Revision dem Finanzamt recht und beließ es bei der Bewertung mit dem Substanzwert ohne Holdingabschlag. Entgegen der Auffassung des FG habe der Wert der geschenkten Anteile nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden können, da die Preisbildung nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr - Stichwort "Freier Markt" - stattgefunden hatte. Danach sei der durch die Steuerabteilung der Holding ermittelte Substanzwert anzusetzen gewesen.

Zudem habe der Holding-Abschlag entgegen der Auffassung des FG nicht angesetzt werden können. Dieser wurde im Streitfall rein empirisch und deshalb zu pauschal durch die Holding ermittelt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH müssten zur Ermittlung des gemeinen Werts vorgenommene Abschläge objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt angesetzt werden. Im Streitfall bezog sich der Abschlag nicht auf die jeweils verkauften Anteile, sondern blieb pauschal in Höhe von 20 Prozent über einen langen Zeitraum unverändert. Zudem sollte er nach Darstellung der Holding hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass Holding-Anteile aufgrund ihrer internen Beschränkungen schwerer zu verkaufen seien als andere Gesellschaftsanteile. Dabei handelt es sich laut BFH aber um "persönliche Verhältnisse", die nach § 9 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Bewertungsgesetz bei der Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.09.2024, II R 49/22

Pickup im Betriebsvermögen: Bei Eignung zum Privatgebrauch spricht Anscheinsbeweis für Privatnutzung

Im Betriebsvermögen des Klägers befindet sich ein Pickup. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob das Finanzamt die festzusetzende Einkommensteuer zu Recht gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unter Berücksichtigung zusätzli-

cher Entnahmen in Höhe von einem Prozent des Bruttolistenpreises des Pickups erhöht hat.

Der BFH hat dies bejaht. Er hob eine anders lautende Entscheidung des Finanzgerichts (FG) auf, nach der der Pickup möglicherweise nicht privat genutzt und der Anscheinsbeweis für die Privatnutzung als erschüttert angesehen wurde. Denn das FG habe keine tragfähige Tatsachengrundlage für die Annahme eines atypischen Geschehensablaufs festgestellt.

Der BFH stellte klar, dass Fahrzeuge, die typischerweise zum privaten Gebrauch geeignet sind und für Privatfahrten zur Verfügung stehen, regelmäßig auch privat genutzt werden. Der Anscheinsbeweis könne nur durch substantiierten Vortrag und Nachweis von Umständen, die eine ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergeben, erschüttert werden.

Im vorliegenden Fall sei der Pickup zum privaten Gebrauch geeignet gewesen und habe außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten zur Verfügung gestanden. Da kein Fahrtenbuch geführt wurde, sei die Ein-Prozent-Regelung anzuwenden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2025, III R 34/22

Kapitalanleger

Verluste aus Containerleasing-Modell gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen

Vor einigen Jahren haben sich zahlreiche Anleger an Container-Leasing-Modellen der Firma P&R beteiligt. Das Konzept sah vor, dass die Anleger Seefrachtcontainer kauften und anschließend über die Vermittlung des Anbieters an Nutzer vermieteten. Die Mieterträge waren dabei vom Anbieter ebenso garantiert wie der Rückkauf der Container nach einer festen Laufzeit. Nachdem das Modell anfänglich sehr gut lief, musste das Unternehmen 2018 Insolvenz anmelden. Das Geschäftsmodell stellte sich als Betrug heraus. Doch was bedeutet das steuerlich? Damit müsste sich das Finanzgericht Baden-Württemberg nun noch einmal beschäftigen.

Ein Steuerpflichtiger hatte die Einkünfte aus den Containergeschäften als Einkünfte aus Gewerbebetrieb deklariert. Nachdem das Unternehmen das Insolvenzverfahren eröffnet hatte, machte er die geschätzten Verluste als Verlust aus Gewerbebetrieb geltend. Er wollte die Verluste mit Gewinnen, die er aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielt hatte, verrechnen.

In diesem Punkt war das Finanzamt allerdings anderer Ansicht. Dort sah man in der Kaufpreiszahlung für die Leasing-Container keine gewerbliche Beteiligung. Nach Meinung des Finanzamtes war weder der Kauf der Container noch der Eigentumserwerb von den Beteiligten gewollt. Anhand der Gesamtumstände mit fest vereinbarten Kosten, Erträgen und Rückkauf der Container zu einem von Beginn an vereinbarten Preis habe es sich nicht um ein gewerbliches Engagement, sondern um eine Kapitalüberlassung gehandelt. Damit seien die Einkünfte auch Einkünfte aus Kapitalvermögen und auch der mögliche Verlust gehöre in diese Einkommensart. Zudem seien die Verluste noch nicht anzuerkennen, da der tatsächliche Ausfall der Höhe nach noch nicht festgestellt werden kann, weil das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Der Steuerpflichtige klagte und unterlag vor dem Finanzgericht in allen Punkten. Auch die Richter am Finanzgericht sahen in dem Geschäft mit P&R eine reine Kapitalüberlassung. Ein tatsächliches zivilrechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an den Containern ist nicht begründet worden. Auch wurden die Container zu keinem Zeitpunkt in Besitz genommen.

FG Baden-Württemberg vom 28.11.2023, 8 K 2173/21

Geldwäsche-Verdacht: Bank muss Rechtsanwaltskosten eines Kunden nicht zahlen

Eine Bank meldete der Financial Intelligence Unit zwei jeweils sechsstelli-

ge Überweisungen auf das Konto der Klägerin. Erstattung der Kosten für das rechtsanwaltliche Freigabeschreiben könne die Kundin nicht verlangen, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG). Die Bank habe sich zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts wieder im Verzug befunden noch liege eine Pflichtverletzung vor.

Die Klägerin unterhielt bei der beklagten Bank ein Girokonto. Bei der Kontoeröffnung im Jahr 2008 wies sie darauf hin, dass es wegen einer Erbschaft zu Umbuchungen und Gutschriften in 6-stelliger Höhe kommen könne. Bis zum Sommer 2023 waren die Kontobewegungen unauffällig. Im Juli 2023 wurden der Klägerin einmal gut 320.000 Euro und fünf Tage später weitere gut 680.000 Euro gutgeschrieben. Dies meldete die Beklagte der Financial Intelligence Unit und verweigerte der am Tag der zweiten Gutschrift mit einem Rechtsanwalt bei ihr erschienenen Klägerin den Zugriff auf das Kontoguthaben.

Die Klägerin begehrte daraufhin mit einem Rechtsanwaltschreiben Ende Juli 2023 vorprozessual erfolglos unter Fristsetzung die Auszahlung der beiden Beträge sowie Erstattung der ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten. Im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens überwies die Beklagte den Betrag von gut 320.000 Euro auf ein Konto der Klägerin. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung der verbleibenden gut 680.000 Euro sowie zur Erstattung der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten.

Die Berufung der Beklagten richtete sich nur gegen ihre Verurteilung, die Anwaltskosten der Klägerin zu zahlen. Damit hatte sie vor dem OLG Erfolg.

Die Klägerin könne die Erstattung der Rechtsanwaltskosten nicht unter dem Gesichtspunkt des Verzugs verlangen, begründete das OLG seine Entscheidung. Die Beklagte habe sich zum Zeitpunkt der Abfassung des Rechtsanwaltschreibens nicht im Verzug befunden. Dieser sei erst mit fruchtlosem Ablauf der im Anwaltschreiben gesetzten Frist eingetreten.

Die Klägerin könne die Erstattung auch nicht wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Beklagten verlangen. Die Beklagte habe ihre Pflichten jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts nicht schuldhaft verletzt. Eine Meldepflicht nach dem Geldwäschegesetz bestehe, wenn Tatsachen vorlägen, die darauf hindeuteten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stamme, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Eine Transaktion dürfe dann frühestens durchgeführt werden, wenn der Bank die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die der Staatsanwaltschaft vorliege. Zustimmungen seien hier nicht erteilt worden. Eine Durchführungsberichtigung bestehe weiter auch ab dem Verstreic-



chen des 3. Werktags nach der Meldung, wenn die Zentralstelle oder die Staatsanwaltschaft die Transaktion nicht untersagen würden. Soweit die Beklagte die Auszahlung nicht umgehend nach Ablauf der dreitägigen Wartepflicht und auch nicht bis zur Abfassung des Anwaltsschreibens zwei weitere Tage später veranlasst habe, habe die Beklagte nicht fahrlässig gehandelt. Der Beklagten seien angesichts der nicht alltäglichen Problematik der Beteiligung eines Drittkontos, des sehr hohen Geldbetrages und der mit einer ggf. haftungsträchtigen Auszahlung an den/die nicht berechtigte/n Empfänger/in jedenfalls einige wenige weitere Tage als Reaktions- und Überlegungszeit zuzubilligen.

Unerheblich sei, ob die durch die Beklagte veranlasste Meldung rechtmäßig gewesen sei. Kraft Gesetzes sei derjenige, der eine Meldung veranlasst, von einer zivilrechtlichen Haftung freigestellt. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige unwahre Meldung liege jedenfalls nicht vor.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt, Pressemitteilung vom 17.03.2025 zum Urteil 10 U 18/24 vom 25.02.2025

Kryptowährungen und Steuern: Überblick

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein ausführliches Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoin und zu den Mitwirkungspflichten und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten veröffentlicht. Hier die Zusammenfassung.

Einkünfte aus Mining und Forging können als gewerbliche Einkünfte oder als sonstige Einkünfte aus Leistungen steuerbar sein. Die Blockbelohnung und Transaktionsgebühren werden als entgeltlicher Erwerb von Dritten betrachtet. Bei gewerblichen Einkünften sind die Anschaffungskosten der Kryptowährungen zu berücksichtigen.

Beim Staking werden Kryptowerte für einen bestimmten Zeitraum gesperrt, um die Chance zu erhöhen, als nächster Blockerstellender ausgewählt zu werden. Einkünfte aus passivem Staking unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 3 EStG (»sonstige Einkünfte«). Beim Lending werden Kryptowerte gegen eine Vergütung zur Nutzung überlassen, was ebenfalls steuerpflichtige Einkünfte darstellt.

Bei einer Hard Fork entsteht eine zusätzliche Version der Blockchain, wodurch die Inhaber der ursprünglichen Kryptowerte die gleiche Anzahl neuer Kryptowerte erhalten. Diese neuen Kryptowerte sind steuerlich als Anschaffung zu behandeln.

Airdrops, bei denen Kryptowerte unentgeltlich verteilt werden, können zu sonstigen Einkünften aus Leistungen führen, wenn eine Leistung erbracht wird.

Steuerpflichtige müssen ihre Einkünfte aus Kryptowährungen vollständig und richtig erklären. Transaktionsübersichten von Handelsplattformen und Wallet-Anbietern können dabei hilfreich sein. Es ist wichtig, alle relevanten Daten und Belege aufzubewahren und gegebenenfalls Steuerreports zu nutzen.

Steuerreports im Zusammenhang mit Kryptowährungen werden von verschiedenen privatwirtschaftlichen Anbietern angeboten. Der Steuerreport dient dazu, die Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Kryptowährungen zu ermitteln und darzustellen. Diese Berichte ähneln in ihrer äußeren Form den Steuerbescheinigungen von Banken und basieren auf Informationen aus Wallets oder Transaktionsübersichten von Handelsplattformen.

Ein Steuerreport enthält in der Regel:

- Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Kryptowährungen.
- Einkünfte aus Aktivitäten wie Mining, Staking oder Lending.
- Eine detaillierte Auflistung aller getätigten Transaktionen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuerreports hängt von den zugrunde gelegten Daten ab, die von den Steuerpflichtigen bereitgestellt werden. Steuerpflichtige können die Ergebnisse manuell anpassen, um fehlende oder falsch übertragene Werte zu korrigieren.

Immobilien- besitzer

Mietvertrag und Schadensersatzverzicht: Bei verzögertem Wohnungsverkauf sittenwidrig

Der Verkäufer einer Eigentumswohnung handelt sittenwidrig, wenn er die Wohnung selbstverursacht nicht fristgerecht veräußern kann und den Käufern stattdessen einen Mietvertrag bei Verzicht auf alle Schadensersatzansprüche anbietet. Dies hat das Amtsgericht (AG) Hanau entschieden. Eine solche Verzichtserklärung sei zudem beurkundungspflichtig.

Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung. Kurz vor dem vereinbarten Stichtag informierte die Verkäuferin die Käufer, dass die Vormerkung wegen eines Fehlers der Teilungserklärung nicht im Grundbuch eingetragen wird, sodass der Vertrag vorerst nicht vollzogen werden könne. Sie bot ihnen stattdessen den Abschluss eines Mietvertrags über die Wohnung an, allerdings unter der Bedingung, dass das Paar auf alle Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung verzichtet. Die Käufer erklärten sich hierzu bereit, weil ihre Mietwohnung bereits gekündigt und die Käuferin zudem schwanger war. Sie zahlten vorerst die Mieten vollständig und rechneten diese sodann teilweise gegen die Finanzierungskosten ihrer Bank auf, die den Kaufpreis weiterhin zur Auszahlung bereithielt.

Das AG Hanau hat entschieden, dass die Verkäuferin die weiteren Mieten nicht fordern kann. Denn sowohl der Mietvertrag als auch die Verzichtserklärung seien sittenwidrig. Es habe an sich überhaupt keinen Grund für die Käufer gegeben, diese Verträge einzugehen, weil die Klägerin für die Verzögerung verantwortlich war, zumal die Mieten zumindest auf den Kaufpreis hätten verrechnet werden müssen. Die Verkäuferin habe vielmehr deren Zwangslage ausgenutzt. Zwar hätten die Käufer die laufenden Kosten der Eigentumswohnung ohnehin tragen müssen. Diese seien jedoch durch die erbrachten Zahlungen getilgt gewesen. Der Verzicht auf Schadensersatz habe zudem der notariellen Beurkundungspflicht unterlegen, weil er den Kaufvertrag inhaltlich ändere, so das AG Hanau abschließend.

Amtsgericht Hanau, Urteil vom 15.03.2024, 32 C 243/21, rechtskräftig

Unwirksame Eigenbedarfskündigung: Vater des Lebensgefährten ist nicht "Familie"

Wohnraum für den Vater des Lebensgefährten rechtfertigt keine Eigenbedarfskündigung. Dies stellt das Flensburger Landgericht (LG) klar. Anders könnte es sich verhalten, wenn es sich um den Schwiegervater handele, also Wohnraum für den Vater des Ehegatten freigeräumt werden solle.

Eine Frau vermietete seit 2015 ein Einfamilienhaus an ein Ehepaar. Die Frau lebt mit ihrem Lebensgefährten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Im Oktober 2022 trennten sich die Eltern ihres Lebensgefährten und der Vater musste sich eine neue Wohnung suchen. Die Frau wollte ihn in ihrem Einfamilienhaus unterbringen und kündigte den Mietvertrag mit dem Ehepaar wegen Eigenbedarfs zur Unterbringung ihres "Schwiegervaters". Die Mieter widersprachen der Kündigung, woraufhin die Frau vor dem Amtsgericht (AG) Husum eine Räumungsklage einreichte. Das AG hielt die Eigenbedarfskündigung für wirksam und verurteilte die Mieter zur Räumung des Hauses. Dabei ging es davon aus, dass die Frau und ihr Lebensgefährte verheiratet wären. Die Mieter legten Berufung gegen das Urteil des AG Husum ein.

Das LG Flensburg hat das Urteil des AG Husum aufgehoben und die Räumungsklage abgewiesen. Zwischenzeitlich war unstreitig geworden, dass die Frau und ihr Lebensgefährte nicht miteinander verheiratet waren. Dementsprechend hat das Gericht zur Begründung ausgeführt, dass eine Eigenbedarfskündigung wirksam sei, wenn der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötige. Der Vater ihres Lebensgefährten sei jedoch kein Familienangehöriger der Frau. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Frau und ihr Lebensgefährte miteinander verheiratet wären.

Landgericht Flensburg, Urteil vom 19.07.2024, 1 S 16/24, rechtskräftig

Lieferung von Mieterstrom stellt selbstständige Hauptleistung dar

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbstständige Hauptleistung darstellt. Daraus folgt, dass der Vermieter bei Anschaffung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Kläger ist Eigentümer eines umsatzsteuerfrei vermieteten Mehrfamilienhauses und liefert seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnet. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte der Kläger eine PV-Anlage. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau hatte sich der Kläger dazu verpflichtet, 50 Prozent der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der durch die PV-Anlage produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete der Kläger die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Aus der Anschaffung der PV-Anlage machte der Kläger einen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt gelangte demgegenüber im Rahmen ei-



ner Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu dem Ergebnis, dass die beiden Leistungen Vermietung und Stromlieferung so eng zusammenhingen, dass die Stromlieferung als Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) teile. Da die Wohnungen umsatzsteuerfrei vermietet würden, sei der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage insoweit - also um 50 % - ausgeschlossen.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Die PV-Anlage werde vollumfänglich für steuerpflichtige Ausgangsumsätze des Klägers verwendet. Die Stromlieferungen des Klägers an seine Mieter würden keine unselbstständigen Nebenleistungen zu den nach § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG umsatzsteuerfreien Vermietungsleistungen, sondern selbstständige Hauptleistungen in Form von Lieferungen darstellen. Dies gelte sowohl für den vom Kläger mit der PV-Anlage eigenproduzierten als auch für den von externen Stromanbietern bezogenen Strom.

Eine einheitliche Leistung liege vor, wenn mehrere Einzelleistungen oder Handlungen des Steuerpflichtigen für den Kunden so eng miteinander verbunden seien, dass sie objektiv eine einzig untrennbar wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien seien zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Verfüge der Mieter über die Möglichkeit, die Lieferanten und/oder die Nutzungsmöglichkeiten der in Rede stehenden Gegenstände oder Dienstleistungen auszuwählen, könnten die entsprechenden Leistungen grundsätzlich als von der Vermietung getrennt angesehen werden. Dies gelte insbesondere, wenn der Mieter über den Umfang der erhaltenen Leistungen, die in Abhängigkeit des Verbrauchs abgerechnet werden könnten, entscheiden könne. Sofern demgegenüber die Vermietung eines Gebäudes in wirtschaftlicher Hinsicht offensichtlich mit den begleitenden Leistungen objektiv eine Gesamtheit bilde, könne davon ausgegangen werden, dass die Leistung mit der Vermietung eine einheitliche Leistung bilde. Ausgehend davon habe der Bundesfinanzhof mit Urteilen vom 11. November 2015 (Az. V R 37/14) und vom 17. Juli 2024 (Az. XI R 8/21) angenommen, dass die den Mietnebenkosten zu grunde liegenden Leistungen wie die Zurverfügungstellung von Wasser, Elektrizität oder Wärme, über deren Verbrauch der Mieter entscheiden könne und die durch die Anbringung von individuellen Zählern kontrolliert und in Abhängigkeit des Verbrauchs abgerechnet würden, grundsätzlich als von der Vermietung getrennt anzusehen seien.

Im Streitfall hätten die Mieter über die Möglichkeit verfügt, den Lieferanten und die Nutzungsmöglichkeiten des Stroms frei zu wählen. Hierfür spreche bereits das gesetzliche Koppelungsverbot von Miet- und Energieversorgungsverträgen nach § 42a Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Der durchschnittliche Verbraucher könne daher erkennen, dass

Miet- und Stromlieferungsverträge voneinander unabhängig seien. Auch im konkreten Streitfall hätten vier Mietparteien im Rahmen gerichtlicher Auskunftsersuchen bestätigt, dass sie Kenntnis von ihrer Freiheit zum Wechsel des Stromanbieters gehabt hätten. Bei den weiteren drei Mietparteien sei davon auszugehen, dass sie sich nicht ernsthaft mit der Wechselmöglichkeit beschäftigt hätten, dies aber leicht hätten erkennen können. Zudem hätten die Mieter über ihren Stromverbrauch entscheiden können, der durch separate Stromzähler ermittelt werde.

Der Senat sei auch nicht an die norminterpretierende Verwaltungsauffassung in Abschnitt 4.12.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE gebunden, wonach die Lieferung von Strom in der Regel als Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung anzusehen sei.

FG Münster, Mitteilung vom 17.03.2025 zum Urteil 15 K 128/21 U vom 18.02.2025

Angestellte

Erleichterung für Grenzpendler: Deutschland und Niederlande einigen sich auf neue Homeoffice-Regelung

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden wird angepasst: Künftig sollen Grenzpendler bis zu 34 Tage im Jahr von zu Hause aus arbeiten können, ohne dass sich dadurch ihre steuerliche Situation ändert. Dies meldet das nordrhein-westfälische Landesamt für Steuern (LfSt).

Die nun angekündigte Änderung sieht vor, dass bis zu 34 Tage Homeoffice pro Jahr steuerlich so behandelt werden, als wären sie im Tätigkeitsstaat - also zum Beispiel in den Niederlanden - erbracht worden. Damit entfällt für diese Tage eine doppelte Aufteilung des Einkommens zwischen den Staaten. Das, so das LfSt Nordrhein-Westfalen, reduziere den administrativen Aufwand für die Betroffenen deutlich.

Die neuen Regeln müssten noch von den jeweiligen nationalen Parlamenten bestätigt werden. Nordrhein-Westfalen setze sich dafür ein, dass diese Zustimmung zügig erfolgt - und dass die Gespräche über weitgehende Lösungen fortgesetzt werden. Denn für viele Pendler, die regelmäßig ein bis zwei Tage pro Woche im Homeoffice arbeiten, bleibe die 34-Tage-Regelung ein Kompromiss.

"Unser Ziel ist und bleibt eine faire und einfache Besteuerung, die den Menschen in der Grenzregion echte Planungssicherheit gibt - nicht nur für heute, sondern auch für morgen", betonen Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Optendrenk (CDU) und Europaminister Nathanael Liminski.

Landesamt für Steuern Nordrhein-Westfalen, PM vom 16.04.2025

Umzug zwecks Einrichtung eines Arbeitszimmers: Aufwendungen sind keine Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger zieht um, um sich in dem neuen Heim ein Arbeitszimmer einzurichten zu können. Die Aufwendungen für den Umzug kann er nicht als Werbungskosten absetzen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden - und zwar selbst dann nicht, wenn er zum Arbeiten im häuslichen Bereich angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht.

Die berufstätigen Kläger lebten mit ihrer Tochter in einer Drei-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März des Streitjahres 2020 -zunächst bedingt durch die Corona Pandemie - arbeiteten sie überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen

im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine Fünf-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten. Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten sie als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab.

Demgegenüber bejahte das Finanzgericht den Werbungskostenabzug auch für die Umzugskosten und gab der Klage insoweit statt. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen der Kläger geführt habe. Beide verfügen nunmehr über ein eigenes Arbeitszimmer und könnten deshalb auch im Homeoffice ihrer beruflichen Tätigkeit ungestört nachgehen.

Dem folgte der BFH nicht und bestätigte die ablehnende Entscheidung des Finanzamts. Er stellte maßgeblich darauf ab, dass die Wohnung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sei, die Kosten für einen Wechsel der Wohnung daher regelmäßig zu den steuerlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) zählten. Etwas anderes gelte nur, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel dargestellt und private Umstände hierfür eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Dies sei nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels gewesen sei oder die für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte benötigte Zeit sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde täglich vermindert habe.

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung (erstmals) ein Arbeitszimmer einzurichten, genüge zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs nicht. Es fehle insoweit an einem objektiven Kriterium, das nicht auch durch die private Wohnsituation jedenfalls mitveranlasst sei, so der BFH. Die Wahl einer Wohnung, insbesondere deren Lage, Größe, Zuschnitt und Nutzung, sei vom Geschmack, den Lebensgewohnheiten, den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, der familiären Situation und anderen privat bestimmten Vorentscheidungen des Steuerpflichtigen abhängig. Daran ändere auch die zunehmende Akzeptanz von Homeoffice, Tele- und so genannter Remote-Arbeit (ortsunabhängiges/mobiles Arbeiten) nichts. Die Entscheidung, in der neuen, größeren Wohnung (erstmals) ein Zimmer als Arbeitszimmer zu nutzen oder die Berufstätigkeit im privaten Lebensbereich (weiterhin) in einer "Arbeitscke" auszuüben, beruhe auch in Zeiten einer gewandelten Arbeitswelt nicht auf nahezu ausschließlich objektiven beruflichen Kriterien.



Dies gelte auch dann, so der BFH, wenn der Steuerpflichtige über keinen anderen (außerhäuslichen) Arbeitsplatz verfüge oder er durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren suche. Die berufliche Veranlassung des Umzugs könne schließlich auch nicht darauf gestützt werden, dass - wie vorliegend - der Aufwand für die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten abzugsfähig sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.02.2025, VI R 3/23

Private Fahrzeugnutzung: Auch nicht-ordnungsgemäßes Fahrtenbuch kann Anscheinsbeweis erschüttern

Der für eine Privatnutzung der betrieblichen Leasing-Fahrzeuge sprechende Anschein kann nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erschüttert werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Wird zur Erschütterung des Anscheinsbeweises (substantiiert) vorgetragen, die Fahrzeuge seien ausschließlich betrieblich genutzt worden, sei der Sachverhalt vielmehr grundsätzlich von Amts wegen aufzuklären. Bei seiner Würdigung seien sämtliche Umstände zu berücksichtigen. Damit sei es nicht vereinbar, so der BFH, handschriftliche Aufzeichnungen über die Nutzung der Fahrzeuge mit der Begründung von vornherein unberücksichtigt zu lassen, sie erfüllten nicht die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. § 6 Absatz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz regele nur die Bewertung der Entnahmen aus der Privatnutzung. Er beschränke die beweisrechtlichen Möglichkeiten zur Erschütterung des Anscheinsbeweises für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge jedoch nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.10.2024, VIII R 12/21

Entfernungspauschale: Unterschiedliche Höhe ist verfassungsgemäß

Die Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 0,30 €/km für die ersten 20 Entfernungskilometer und 0,38 €/km ab dem 21. Entfernungskilometer in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026. Für das Jahr 2021 beträgt sie 0,35 €/km.

Ein Steuerzahler, der acht Kilometer von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt wohnt, beantragte in seiner Steuererklärung für 2022 die höhere Entfernungspauschale von 0,38 €/km für jeden Kilometer der Entfernung. Das Finanzamt lehnte dies ab und berücksichtigte im Steuerbescheid nur die Entfernungspauschale von 0,30 €/km unter Hinweis auf

die gesetzliche Regelung. Der Arbeitnehmer klagte dagegen und argumentierte, die Regelung verstöße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Die Klage war jedoch erfolglos. Die Finanzrichter sahen die Differenzierung der Entfernungspauschale nicht als verfassungswidrig an. Der Gesetzgeber habe bei der Bemessung von Pauschalen einen weiten Gestaltungsspielraum, und die Pauschale für die ersten 20 Kilometer sei nicht völlig realitätsfern. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sei nicht erkennbar, und auch das Leistungsfähigkeitsprinzip sowie das Folgerichtigkeitsprinzip seien nicht verletzt (FG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2024, 16 K 16092/23).

Da die Entscheidung für viele Fälle von Bedeutung ist, hatte das Finanzgericht die Revision zugelassen. Der Steuerzahler legte jedoch keine Revision ein, und das Urteil ist rechtskräftig geworden.

FG Berlin-Brandenburg vom 20.3.2024, 16 K 16092/23

Familie und Kinder

Vaterschaftsanerkennungsverfahren: Mutter muss Hälfte der Kosten tragen

Die Kosten eines Vaterschaftsanerkennungsverfahrens können zwischen dem im Verfahren ermittelten biologischen Vater und der Mutter hälftig geteilt werden. Weder der Umstand, dass der Vater nicht bereits auf Basis eines Privatgutachtens zur Anerkennung der Vaterschaft bereit war, noch, dass er nach Angaben der Mutter der einzige Verkehr in der gesetzlichen Empfängniszeit war, rechtfertigen eine alleinige Kostenlast des Vaters. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden und damit eine Kostenentscheidung des Amtsgerichts (AG) Dieburg bestätigt.

Die Beteiligten streiten über die Kosten eines Abstammungsverfahrens. Die Mutter des Kindes hatte angegeben, dem so genannten Putativvater in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Ein außergerichtlicher Vaterschaftstest hatte diesen als Vater festgestellt. Das Kind begehrte daraufhin, die Vaterschaft des Putativvaters gerichtlich festzustellen. Nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigungsgutachtens stellte das AG die biologische Vaterschaft des Putativvaters fest und legte die Verfahrenskosten hälftig der Mutter und dem nunmehr festgestellten Vater auf.

Mit ihrer Beschwerde wandte sich die Mutter gegen die Auferlegung der Hälfte der Kosten. Dies hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Das AG habe im Ergebnis zutreffend die Kosten nach billigem Ermessen zwischen der Kindesmutter und dem Kindsvater hälftig geteilt, so das OLG. Bei einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren handele es sich um kein echtes Streitverfahren. Neben dem Gesichtspunkt des Obsiegens und Unterliegens könnten deshalb weitere Umstände von Bedeutung sein. Eine Beteiligung des Kindes an den Kosten sei allerdings regelmäßig unbillig, da es selbst nicht zur Unsicherheit an der Vaterschaft beigetragen habe.

Hier sei es nicht angemessen, dem Vater die alleinigen Kosten aufzuerlegen. Er habe das Verfahren insbesondere nicht grob schuldhaft veranlasst. Ihm sei es nicht zumutbar gewesen, die Vaterschaft bereits außergerichtlich ohne gutachterliche Klärung der biologischen Abstammung durch Sachverständigungsgutachten anzuerkennen. Allein die Angabe der Mutter, sie habe in der Empfängniszeit nur mit dem Vater verkehrt, genüge zur Begründung eines groben Verschuldens nicht. Vielmehr habe der Vater berechtigte Zweifel an seiner Vaterschaft haben dürfen. Er mit der Kindesmutter in der Empfängniszeit keine Beziehung geführt und auch nicht mit ihr zusammengelebt. Damit hätten ihm konkrete Einblicke in die Lebensverhältnisse der Kindesmutter während der gesetzlichen Empfängniszeit gefehlt. Für ihn habe damit auch keine Möglichkeit bestanden, abzuschätzen oder zu beurteilen, ob die Mutter des Kindes

zu weiteren Männern eine intime Beziehung unterhalten habe.

Auf den bereits außergerichtlich durchgeföhrten Vaterschaftstest habe er sich nicht verlassen müssen. Er könne vielmehr geltend machen, dass er angesichts der hohen rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Abstammungsgutachtens eine gerichtliche Überprüfung wünsche.

Zu berücksichtigen sei schließlich, dass "beide Eltern das Verfahren über eine Entscheidung über die Abstammung dadurch gleichermaßen veranlasst haben, dass sie innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit miteinander geschlechtlich verkehrt haben. Damit erscheint es in der Regel auch gerechtfertigt, die Kosten eines solchen Verfahrens gleichmäßig auf beide Eltern zu verteilen", unterstreicht das OLG.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 13.01.2025, 6 WF 155/24

Kein bezahlter Urlaub nach Geburt des Kindes: Junger Vater hat keinen Schadensersatzanspruch

In Deutschland haben junge Väter nach der Geburt ihres Kindes keinen Anspruch auf einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus einer fehlenden Umsetzung der EU-Richtlinie zur Familienstartzeit, wie das Landgericht (LG) Berlin II entschieden hat.

Ein Vater hatte die Bundesrepublik Deutschland wegen aus seiner Sicht fehlenden Umsetzung der EU-Richtlinie zur Familienstartzeit auf Schadensersatz verklagt. Das LG Berlin II hat die Klage abgewiesen.

Es hält die bestehenden Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld für ausreichend, um der Umsetzungspflicht in deutsches Recht nachzukommen. Die Vereinbarkeitsrichtlinie sehe vor, dass bereits bestehende Regelungen zu Elternurlaub et cetera bei der Frage der Umsetzung berücksichtigt werden könnten. Auch könnte eine nationale Regelung weitergeführt werden, soweit während eines Elternurlaubs von mindestens sechs Monaten Dauer für jeden Elternteil eine Bezahlung oder Vergütung in Höhe von mindestens 65 Prozent des Nettoeinkommens des Arbeitnehmers gewährt wird. Das sei in Deutschland der Fall. Ein spezieller zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub nach der Geburt mit Anspruch auf Bezahlung sei daher zur Erfüllung der Umsetzungspflicht nicht erforderlich.

Der klagende Vater hatte nach der Geburt seines Kindes Erholungsurlaub genommen. Seiner Auffassung nach hätte ihm aber ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub beziehungsweise wegen der aus seiner Sicht feh-



lenden Umsetzung der Richtlinie ein entsprechender Anspruch auf Schadensersatz zugestanden. Die bereits geregelte Elternzeit habe eine andere Zweckbestimmung und sei daher kein Ersatz für den Vaterschaftsurlaub, so seine Argumentation.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung zum Kammergericht ist möglich.

Landgericht Berlin II, Urteil vom 01.04.2025, 26 O 133/24, nicht rechtskräftig

Schwimmunterricht: Keine Befreiung aus religiösen Gründen

Ein Ehepaar will aus religiösen Gründen für seine Kinder eine Befreiung vom Schwimmunterricht erreichen. Die Familie gehört der Palmarijanischen Kirche an, in der es strenge Kleidungsvorschriften gibt. Dennoch hatte die Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Freiburg keinen Erfolg.

Bei der Palmarijanischen Kirche handelt es sich um eine christliche Glaubensgemeinschaft, die in Abspaltung von der katholischen Kirche entstanden ist. Sie befolgt strenge Verhaltensregeln, die im Palmarijanischen Katechismus niedergelegt sind. Angehörige der Glaubensgemeinschaft müssen sich "anständig kleiden" und dürfen keine Stätten aufsuchen, an denen es "schamlose Zurschaustellungen" gibt.

Das Ehepaar hat unter Berufung auf dieses Gebot vorgetragen, dass nach ihrem Glauben bereits das Betreten eines Schwimmbads eine "Todsünde" sei. Denn dort könnten ihre Kinder den Anblick von Menschen, die höchst "unsittlich" gekleidet seien, nicht vermeiden. Nach den Bekleidungsvorschriften der Palmariander ist eng anliegende Kleidung für Männer und Frauen verboten. Frauen und Mädchen müssen zudem lange Röcke und Strümpfe tragen. Diese Bekleidungsvorschriften wären aus Sicht der Eltern auch dann verletzt, wenn ihre Tochter im Schwimmunterricht zum Beispiel einen Burkini und Schwimmsocken trüge.

Die Schule und das Regierungspräsidium Freiburg hatten den auf das aus dem Grundgesetz herzuleitende Recht zur religiösen Kindererziehung gestützten Befreiungsantrag der Eltern für ihre Kinder abgelehnt. Die Behörden berufen sich auf den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag und betonen insbesondere die Integrationsfunktion von Schule.

Auch das VG ist der Argumentation der Eltern nicht gefolgt und hat die begehrte Befreiung vom Schwimmunterricht versagt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Eltern können noch einen Antrag auf Zulassung

der Berufung stellen, über den der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu entscheiden hätte.

Verwaltungsgericht Freiburg, PM vom 16.04.2025

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Nach Insolvenz des Bildungsträgers: Keine Pflicht zur Rückzahlung der Förderung für den Besuch einer Meisterschule

Hat der Teilnehmer die fälligen Lehrgangsgebühren für den Besuch einer Meisterschule bereits in voller Höhe an den Bildungsträger gezahlt und endet die Fortbildung sodann vorzeitig wegen Insolvenz des Trägers, so muss der Teilnehmer den für die Kosten der Lehrveranstaltung bewilligten Maßnahmbeitrag nicht anteilig zurückzahlen, wenn er bis zur Beendigung regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Ab August 2021 nahm der Kläger an einer auf rund 20 Monate angelegten Fortbildung zum Logistikmeister bei einem privaten Bildungsträger teil. Die Lehrgangsgebühren von etwa 4.500 Euro zahlte er wie vereinbart kurz nach Beginn der Fortbildung an den Träger. Die Bezirksregierung Köln bewilligte ihm antragsgemäß einen Maßnahmbeitrag in Höhe der Lehrgangsgebühren, davon zur Hälfte als Zuschuss. Ungefähr zehn Monate nach ihrem Beginn endete die Fortbildung, weil der Träger insolvent geworden war. Der Kläger hatte bis dahin an sämtlichen Unterrichtsstunden teilgenommen. Die Bezirksregierung setzte hiernach den Maßnahmbeitrag auf rund 2.300 Euro fest und forderte vom Kläger einen Zuschussanteil von knapp 1.100 Euro zurück.

Auf die daraufhin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Neufestsetzung- und Erstattungsbescheid der Bezirksregierung auf. Die dagegen gerichtete Berufung des Landes Nordrhein-Westfalen hatte vor dem OVG keinen Erfolg.

Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz habe der Fortbildungsteilnehmer den Maßnahmbeitrag nur in dem Umfang zu erstatten, in dem die Lehrgangsgebühren noch nicht fällig geworden sind, wenn er die Maßnahme aus wichtigem Grund abgebrochen und bis zum Abbruch regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen hat, so das OVG. Diese Regelung sei zwar nach ihrem Wortlaut hier nicht unmittelbar anwendbar, weil der Kläger die Fortbildungsmaßnahme nicht abgebrochen hat. Denn der Abbruch setze einen eigenen Willensentschluss des Teilnehmers zur Aufgabe des Fortbildungszwecks voraus, an dem es hier fehle. Die Beendigung der Maßnahme beruhe vielmehr auf der Insolvenz des Bildungsträgers und damit einem außerhalb des Einflussbereichs des Klägers liegenden Umstand.

Auf diese Konstellation sei die Vorschrift jedoch entsprechend anzuwenden. Insbesondere sei die Sach- und Interessenlage mit dem ausdrücklich geregelten Fall des Abbruchs der Maßnahme aus wichtigem Grund vergleichbar, unterstreicht das OVG. Der Gesetzgeber sei bei dieser Pri-

vilegierung davon ausgegangen, dass dem Teilnehmer bei Abbruch der Maßnahme die Lehrgangsgebühren in der Regel nicht vom Fortbildungsträger erstattet werden und dass ein Abbruch aus wichtigem Grund regelmäßig unverschuldet erfolgt. Diese beiden Annahmen beanspruchten erst recht Geltung, wenn das vorzeitige Ende der Maßnahme auf den vom Teilnehmer nicht zu verantwortenden Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Bildungsträgers zurückgeht.

Vor allem sei hier schon bei Erlass des Neufestsetzung- und Rückforderungsbescheides davon auszugehen gewesen, dass der Kläger und andere Betroffene in gleicher Lage keine anteilige Erstattung von Lehrgangsgebühren seitens des Bildungsträgers im Zuge des Insolvenzverfahrens zu erwarten hatten, so das OVG. Denn der Insolvenzverwalter habe zuvor Masseunzulänglichkeit angezeigt. Auch seien die kompletten Lehrgangsgebühren im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme bereits fällig gewesen und an den Bildungsträger bezahlt worden. Die Fälligkeit habe sich aus einer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bildungsträgers entsprechenden Zahlungsvereinbarung ergeben. Schließlich habe der Kläger bis zum vorzeitigen Fortbildungsende auch regelmäßig am Unterricht teilgenommen. Weitere rechtliche Grundlagen für eine anteilige Rückzahlungspflicht des Klägers kamen laut OVG nicht in Betracht.

Es hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.12.2024, 12 A 286/23, nicht rechtskräftig

Gewerkschaft kann grundsätzlich Anspruch auf Unterlassung des Leiharbeitnehmer-Einsatzes im Arbeitskampf haben

Eine Gewerkschaft ist mit ihrem Begehr auf Unterlassung des Einsatzes von Leiharbeitnehmern in einem von ihr bestreikten Betrieb gescheitert. Das Arbeitsgericht (ArbG) Köln hat die Klage in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als unzulässig abgewiesen.

Die nicht tarifgebundene Verfügungsbeklagte ist eine Verlagsgesellschaft, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Beleihung unter anderem den elektronischen Bundesanzeiger betreibt. In dem Unternehmen ist neben der Stammbelegschaft - circa 680 Arbeitnehmer - regelmäßig eine größere Zahl von Leiharbeitnehmern beschäftigt. Die Gewerkschaft hat in letzten zwölf Monaten an über 100 Tagen Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt, um einen Haus- und einen Gehaltstarifvertrag zu erstreiken. Ob während dieses Tarifkonflikts der Einsatz



von Leiharbeitnehmern zulässig ist, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Gewerkschaft beruft sich in dem vor dem ArbG Köln verhandelten Verfahren auf die Verbotsregelung des § 11 Absatz 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Nach dessen Satz 1 darf der Entleiher Leiharbeitnehmer nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist. Dieses Verbot gilt nur dann nicht, wenn sichergestellt ist, dass durch die Leiharbeitnehmer weder unmittelbar (§ 11 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 AÜG) noch mittelbar (§ 11 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 AÜG) Tätigkeiten von Streikenden übernommen werden. Die klagende Gewerkschaft meint, die Organisation der beklagten Arbeitgeberin lasse keine strikte Trennung zwischen den Aufgaben der Stammbelegschaft und denen der Leiharbeitnehmer zu.

Die beklagte Arbeitgeberin hat hiergegen vorgebracht, dass § 11 Absatz 5 AÜG schon keinen Unterlassungsanspruch zugunsten der Gewerkschaft begründe und auch kein allgemeines Verbot vorsehe, Leiharbeitnehmer in bestreikten Betrieben zu beschäftigen. Die im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolge eines etwaigen Verstoßes gegen das Einsatzverbot sei ein Bußgeld. Zudem sei durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass Leiharbeitnehmer nicht als so genannte Streikbrecher eingesetzt würden.

Das ArbG Köln hat die Auffassung vertreten, dass der Gewerkschaft auf Grundlage des § 11 Absatz 5 AÜG grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch zustehen kann (§§ 823 Absatz 1 und 2, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch analog in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz und § 11 Absatz 5 AÜG). Dies sei zwar umstritten und Rechtsprechung hierzu existiere bisher nicht, ergebe sich aber aus der Gesetzesbegründung und werde vom überwiegenden Teil der Literatur vertreten.

Das ArbG wies die Klage gleichwohl als unzulässig ab. Es wertete die Anträge teils als zu unbestimmt, teils habe das Rechtsschutzbedürfnis gefehlt, soweit sich der Hauptantrag auf die Vergangenheit bezogen habe. Die beklagte Arbeitgeberin habe in der mündlichen Verhandlung am 13.12.2024 mitgeteilt, dass der Einsatz der Leiharbeitnehmer für den Rest dieses letzten Streiktags beendet sei. Damit sei die Forderung der klagenden Gewerkschaft - den Einsatz von Leiharbeitnehmern für den aktuellen Streik vom 09.12 bis 13.12.2024 zu unterlassen - für die Zukunft erfüllt gewesen und das begehrte Rechtsschutzziel habe durch die beantragte Unterlassung nicht (mehr) erreicht werden können, so das Gericht.

Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelebt werden.

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 13.12.2024, 19 Ga 86/24, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Ausbau von Windenergie- und Solaranlagen, Mobilfunk- und Glasfasernetzen: Grundbucheinsicht wird einfacher

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat eine Verordnung erlassen, mit der die Einsicht in das Grundbuch erleichtert werden soll. Ziel sei es, den Ausbau von Windenergie- und Solaranlagen sowie Mobilfunk- und Glasfasernetzen zu erleichtern. Unternehmen, die entsprechende Anlagen errichten wollen, hätten künftig im Regelfall einen Anspruch auf Einsichtnahme in das Grundbuch.

Für Betreiber und Projektierer von Windenergieanlagen an Land und von bestimmten Solaranlagen werde geregelt, dass ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch in der Regel vorliegt, wenn sie unter Nutzung der Grundstücke, für die die Grundbucheinsicht begehrt wird, solche Anlagen betreiben oder projektieren wollen.

Funkturmunternehmen und andere Unternehmen, die Telekommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen betreiben, gehörten nunmehr ausdrücklich zu den Versorgungsunternehmen, denen die Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form auch für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks gestattet werden kann. Zudem werde geregelt, dass ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form auch für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks bereits dann vorliegt, wenn der Grundbuchamtsbezirk in einem Suchkreis für den Netzausbau im Bereich Mobilfunk liegt.

Im Hinblick auf Elektrizitätsverteilernetze werde klargestellt, dass konkrete Planungen für die Änderung, Erweiterung oder den Neubau von Anlagen, die in der Regel ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht begründen, insbesondere dann betrieben werden, wenn die Erweiterung oder der Neubau in einem Netzausbauplan enthalten ist.

Bundesjustizministerium, PM vom 11.04.2025

Maklercourtage: Verstoß gegen Halbteilungsgrundsatz bei Kauf eines Einfamilienhauses durch Verbraucher

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zu den Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den in § 656c Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Grundsatz der hälftigen Teilung der Maklercourtage entschieden, der den Fall betrifft, dass der Makler sowohl für den Verkäufer als auch für den als Verbraucher handelnden Käufer eines Einfamilienhauses tätig wird.

Die Klägerin ist als Maklerin tätig. Die Beklagten unterzeichneten eine Courtagevereinbarung mit ihr. Auf Nachweis durch die Klägerin erwarten die Beklagten eine Immobilie, die mit einem Einfamilienhaus nebst Anbau mit Büro und Garage bebaut ist. Die Klägerin war von der Ehefrau des Eigentümers mit der Vermarktung der Immobilie beauftragt worden. Dabei war eine Provision vereinbart worden, die von der mit den Beklagten vereinbarten Provision abweicht.

Das Landgericht hat die Klage auf Zahlung der Maklerprovision abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Provisionsanspruch sei unbegründet, weil der Vertrag wegen Verstoßes gegen § 656c BGB unwirksam sei.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht habe den Maklervertrag zu Recht als gemäß § 656c Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 BGB unwirksam angesehen, weil die Klägerin sich nicht von der Ehefrau des Verkäufers und den als Verbraucher handelnden Käufern eine Provision in gleicher Höhe hat versprechen lassen, so der BGH.

Um ein Einfamilienhaus im Sinne der §§ 656a ff. BGB handelt es sich laut BGH, wenn der Erwerb des nachzuweisenden oder zu vermittelnden Objekts für den Makler bei Abschluss des Maklervertrags mit dem als Verbraucher handelnden Erwerber erkennbar Wohnzwecken der Mitglieder eines einzelnen Haushalts dient. Der Wohnzweck ergebe sich hier aus dem vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei gewürdigten Gesamteinindruck. Der Annahme, dass das Einfamilienhaus Wohnzwecken dient, steht für den BGH nicht entgegen, dass darin eine Einliegerwohnung oder eine anderweitige gewerbliche Nutzungsmöglichkeit von jeweils nur untergeordneter Bedeutung (hier: ein 1/5 der Gesamtfläche umfassender Büroanbau) vorhanden ist.

Der Anwendung des § 656c BGB stehe weiter nicht entgegen, dass vorliegend nicht der Verkäufer, sondern seine Ehefrau den Makler beauftragt hat. Zwar regele § 656c Absatz 1 BGB lediglich den Fall des Abschlusses eines Maklervertrags zwischen dem Makler und jeweils den Parteien des Kaufvertrags, nicht jedoch den Abschluss des Maklervertrags mit einem Dritten anstelle einer Partei des Kaufvertrags. Diese Vorschrift sei jedoch entsprechend anzuwenden, wenn anstelle einer Kaufvertragspartei ein Dritter den Maklervertrag abschließt. Der Zweck des § 656c BGB, Verbraucher davor zu schützen, dass Maklerkosten unter Ausnutzung ihrer aufgrund der Marktsituation geschwächten Verhandlungsposition in unbilliger Weise auf sie abgewälzt werden, sei unabhängig davon berührt, ob der Maklervertrag mit einer Kaufvertragspartei oder einem Dritten geschlossen wird, betonen die Richter. Es erweise sich als planwidrige Regelungslücke, dass die Vorschrift des § 656c BGB den Abschluss des Maklervertrags durch einen Dritten anstelle einer



Partei des Hauptvertrags nicht erfasst.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.03.2025, I ZR 32/24

Noch zu errichtende Immobilie: Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche können der Grunderwerbsteuer unterliegen

Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche für eine noch zu errichtende Immobilie unterliegen der Grunderwerbsteuer, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag besteht. Sie sind dann nicht in dem ursprünglichen Grunderwerbsteuerbescheid über die Besteuerung des Kaufvertrags, sondern in einem nachträglichen gesonderten Steuerbescheid zu erfassen, so der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 30.10.2024 (II R 15/22). Dies gilt allerdings nicht für Hausanschlusskosten, wenn sich der Grundstückskäufer zur Übernahme dieser Kosten bereits im (ursprünglichen) Grundstückskaufvertrag verpflichtet hat, wie der BFH in einem weiteren Urteil vom selben Tag (II R 18/22) entschieden hat.

Im Verfahren II R 15/22 kauften der Kläger und seine Ehefrau ein Grundstück, auf dem Eigentumswohnungen zu errichten waren; im Verfahren II R 18/22 erwarb der Kläger ein Grundstück, auf dem eine Doppelhaushälfte gebaut werden sollte. Die jeweilige Verkäuferin verpflichtete sich in den Kaufverträgen auch zum Bau der noch nicht errichteten Immobilien. Nach Beginn der Rohbauarbeiten an den jeweiligen Gebäuden äußerten die Kläger Änderungswünsche bei der Bauausführung gegenüber der Verkäuferin ("nachträgliche Sonderwünsche"). Für diesen Fall sahen die Kaufverträge vor, dass die Käufer Mehrkosten für solche nachträgliche Sonderwünsche zu tragen hatten und nur die Verkäuferin diese umsetzen durfte.

Das Finanzamt hielt die Entgelte für die nachträglichen Sonderwünsche für grunderwerbsteuerpflichtig und erließ entsprechende Steuerbescheide gegenüber den jeweiligen Klägern. Klagen vor dem Finanzgericht blieben erfolglos.

Der BFH gab in den Revisionsverfahren ebenfalls überwiegend dem Finanzamt Recht. Nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) gehören auch solche Leistungen zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt. Die Vorschrift erfasse jedoch nur zusätzliche Leistungen, die nachträglich gewährt werden; zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Käufer bereits bei Abschluss eines Grundstückskaufvertrags verpflichtet, unterliegen schon im Rahmen der Besteuerung des Kaufpreises nach § 9

Absatz 1 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer.

Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche sind laut BFH jedoch nur dann steuerpflichtig, wenn sie in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen. Diesen rechtlichen Zusammenhang sah der BFH im Verfahren II R 15/22 darin, dass der Kläger verpflichtet war, die Mehrkosten für nachträgliche Sonderwünsche zu tragen und er diese nach den vertraglichen Regelungen nicht ohne weiteres selbst ausführen lassen durfte, sondern die Ausführung der Verkäuferin oblag.

Etwas anders verhielt es sich in der Streitsache II R 18/22. Dort war der rechtliche Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag für den BFH zwar hinsichtlich der zusätzlich gezahlten Entgelte für die nachträglichen Sonderwünsche "Innentüren, Rolllädenmotoren, Arbeiten und Materialien für Bodenbeläge" dadurch gegeben, dass der Kaufvertrag schon selbst Abweichungen von der Bauausführung nach entsprechender Vereinbarung vorsah. In den "Hausanschlusskosten" hingegen sah der BFH keine nachträglich vereinbarten Sonderwünsche. Die Übernahme dieser Entgelte durch den Kläger wurde nämlich nicht nachträglich vereinbart, sondern ergab sich bereits aus dem Grundstückskaufvertrag selbst.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.10.2024, II R 15/22 und II R 18/22

Ehe, Familie und Erben

Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln: Verfassungsmäßigkeit der Bewertung für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungsteuer

Die Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungsteuer verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG). Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Kläger schlossen mit ihrem Vater im Jahr 2014 notariell beurkundete Verträge zur vorweggenommenen Erbfolge, mit denen der Vater ihnen Anteile an einer GmbH unentgeltlich übertrug. Der Vater behielt sich den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch an den übertragenen Anteilen vor und verpflichtete sich, während der Dauer des Nießbrauchs sämtliche mit den Anteilen verbundenen Lasten zu tragen.

Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer gegenüber den Klägern brachte das Finanzamt von dem Wert der Anteile den Kapitalwert des Nießbrauchsrechts des Vaters in Abzug, da der Nießbrauch die Bereicherung der Kläger und die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer minderte. Den Kapitalwert ermittelte es durch Multiplikation des Jahreswerts des Nießbrauchs mit dem sich aufgrund der voraussichtlichen Lebenserwartung des Vaters ergebenden Vervielfältiger. Die Vervielfältiger sind nach der gesetzlichen Regelung in § 14 des Bewertungsgesetzes anhand der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und werden vom Bundesfinanzministerium - getrennt nach Geschlecht für Männer und Frauen sowie nach vollendetem Lebensalter des Berechtigten - regelmäßig veröffentlicht.

Die Kläger machten geltend, die Ermittlung des Kapitalwerts lebenslänger Nutzungen und Leistungen anhand unterschiedlicher Vervielfältiger für Männer und Frauen verstöße gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 GG. Ihre Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte keinen Erfolg.

Die Revisionen der Kläger wies der BFH als unbegründet zurück. Die Heranziehung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungsteuer sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Sie diene dem legitimen Ziel, die Kapitalwerte lebenslänger Nutzungen und Leistungen mit zutreffenden Werten zu erfassen und eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Da die statistische Lebenserwartung von Männern und Frauen ausweislich der amtlichen Sterbetafeln unterschiedlich hoch sei, ermögliche die Verwendung der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vervielfältiger genauere und realitätsgerechtere

Bewertungsergebnisse als die Verwendung geschlechtsneutraler Vervielfältiger.

Die Anwendung der geschlechtsspezifischen Sterbetafeln könnte sich für den Steuerpflichtigen je nach Fallkonstellation günstiger oder ungünstiger auswirken und führe nicht in jedem Fall zu einer Benachteiligung aufgrund des eigenen Geschlechts. Auch im Streitfall seien die Kapitalwerte des Nießbrauchs nicht in Abhängigkeit von dem Geschlecht der Kläger, sondern dem Geschlecht und Lebensalter ihres Vaters als Nießbrauchsberichtigtem ermittelt worden.

Die Entscheidungen des BFH ergingen zur Rechtslage im Jahr 2014. Der BFH hatte nicht darüber zu entscheiden, welche Auswirkungen sich aus dem am 01.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänger Nutzungen und Leistungen ergeben.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 20.11.2024, II R 38/22, II R 41/22 und II R 42/22

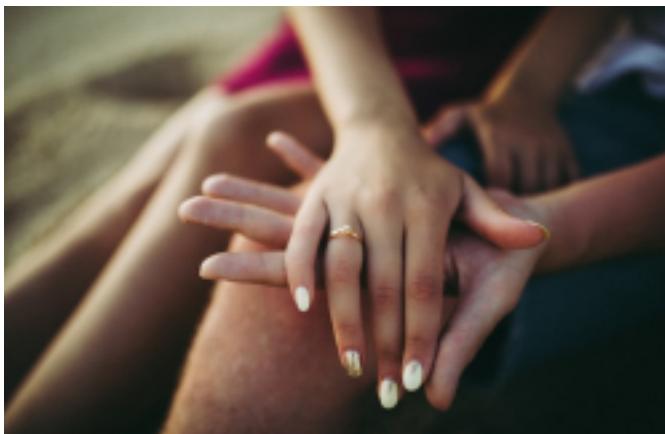
Verlobung aufgelöst: Ex kann Auszug verlangen

Auch wenn die eigene Wohnung im Vertrauen auf eine künftige Hochzeit gekündigt wurde, begründet dies keinen Anspruch darauf, in der Wohnung des vormalig verlobten Partners zu wohnen. Das hat das Landgericht (LG) Kempten entschieden.

Der Beklagte zog im Einverständnis mit der Klägerin in deren Haus. Er durfte das Haus bewohnen, Miete zahlen musste er nicht. Das LG unterstellt zugunsten des Beklagten, dass er und die Klägerin verlobt waren. Nachdem der Beklagte vollständig in das Haus der Klägerin eingezogen war, kündigte er seine eigene Wohnung. Doch die Liebesbeziehung scheiterte. Daher verlangte die Klägerin, der Beklagte möge ausziehen. Da er sich weigerte, erhob sie Räumungsklage. Der Beklagte meinte, dass er aufgrund der Verlobung ein Recht habe, weiter in dem Haus zu wohnen.

Das LG Kempten entschied, dass zwar grundsätzlich denkbar sei, dass dem Beklagten ein Schadensersatzanspruch zustehe. Dies setze aber voraus, dass ihm etwaige Schäden im Vertrauen auf eine künftige Eheschließung entstanden sind. Der Beklagte habe aber keinen Anspruch auf Ersatz der Vorteile, die er durch die Ehe erst hätte erlangen können (vgl. § 1298 Bürgerliches Gesetzbuch).

Das LG gab daher der Klägerin recht und verpflichtete den Beklagten auszuziehen. Selbst wenn dieser im Vertrauen auf das Verlöbnis und ei-



ner damit künftig folgenden Eheschließung seine Wohnung gekündigt habe, könne er hieraus nicht das Recht herleiten, weiterhin im Haus der Klägerin zu wohnen.

Das Urteil des LG ist rechtskräftig, nachdem das Oberlandesgericht München die Berufung des Beklagten verworfen hat.

Landgericht Kempten, PM vom 03.03.2025

Schenkungsteuer: BFH stellt EuGH Fragen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwei Fragen zur Anwendung des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Schenkungsteuer vorgelegt. Konkret geht es um die Auslegung des Artikels 13 Absatz 1 Satz 1 des Protokolls (Nr. 7).

Erstens will der BFH wissen, ob die Vorschrift für die Erhebung der Schenkungsteuer gilt. Falls ja, soll der EuGH zweitens klären, ob es die Vorschrift ausschließt, dass ein Beamter oder sonstiger Bediensteter der Union, der sich lediglich zur Ausübung der Amtstätigkeit im Dienst der Union im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats niedergelassen hat, einen weiteren steuerlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Tätigkeitsstaat begründet, wenn er einen tatsächlichen Wohnsitz im Tätigkeitsstaat beibehält.

Bundesfinanzhof, EuGH-Vorlage vom 20.11.2024, II R 38/21

Nachlassüberschuldung verkannt: Erbschaftsannahme anfechtbar

Wer einen überschuldeten Nachlass erbt, kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Erbe ausschlagen. Sonst gilt die Erbschaft als angenommen und er haftet für die dem Nachlass zuzuordnenden Schulden. War dem Erben nicht bekannt, dass der Nachlass überschuldet ist, kann noch die Anfechtung wegen Irrtums helfen. Hierauf weist das Landgericht (LG) Frankenthal

Ein Mann hatte seinen Sohn aus erster Ehe testamentarisch zu seinem Erben bestimmt. Die beiden pflegten zuletzt keinen Kontakt mehr zueinander. Nach dem Tod übernahm die Witwe die Bestattungskosten von rund 7.500 Euro, wollte diese dann aber von dem Sohn erstattet haben, da dieser die Erbschaft nicht ausgeschlagen hatte. Daraufhin erklärte der Sohn die Anfechtung der Erbschaftsannahme: Er habe nicht gewusst, dass die Bestattungskosten zu den Nachlassverbindlichkeiten gehörten und der Nachlass damit überschuldet sei.

Dieser Argumentation hat sich das Landgericht (LG) Frankenthal angeschlossen. Der Sohn des Verstorbenen habe die Annahme der Erbschaft wirksam angefochten und müsse daher nicht für die Beerdigungskosten aufkommen. Die Anfechtung wegen unerkannter Überschuldung eines Nachlasses sei ein in der Rechtsprechung anerkannter Anfechtungsgrund. Sie setze voraus, dass der Anfechtende eine wesentliche Forderung gegen den Nachlass irrtümlich übersieht.

Hier seien die Bestattungskosten eine wesentliche Forderung, da der Nachlass überschuldet sei, wenn man sie berücksichtige. Es sei auch glaubhaft, dass sich der Sohn über die Beerdigungskosten geirrt habe. Denn die Witwe habe ihm noch zu Lebzeiten des Vaters mitgeteilt, für die Beerdigung könne der Erlös aus dem Verkauf eines Pkw verwendet werden. Daher durfte der Sohn davon ausgehen, als Erbe seines Vaters nicht für die Bestattung aufkommen zu müssen.

Wenn kein Erbe in Anspruch genommen werden kann, müsse die Witwe als Ehefrau nach den Vorschriften des Landesrechts selbst für die Beerdigungskosten aufkommen, so das LG. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 27.02.2025, 8 O 189/24, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Hacker als Quelle: Zuverlässigkeit besonders sorgfältig zu prüfen

Stützt sich die Berichterstattung über rechtsextremistische Inhalte eines Chatverlaufs einer namentlich benannten Person auf eine von einem Hacker erstellte html-Datei, muss die Authentizität der Datei und die Vertrauenswürdigkeit des Hackers besonders sorgfältig geprüft werden. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Der Kläger wendet sich gegen Berichterstattung der Beklagten in zwei Artikeln. In den Artikeln finden sich Zitate aus Chatprotokollen auf Facebook mit rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Aussagen. Die Beklagten stützen die Berichterstattung auf eine html-Datei, die sie ihren Angaben nach von einem Hacker erhalten haben. Sie schreiben die Chat-Inhalte dem namentlich benannten Kläger zu.

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Unterlassen in Anspruch. Er behauptet, die Aussagen nicht getätigter zu haben. Das OLG hat der Klage weitgehend stattgegeben. Der Kläger könne sich auf einen Unterlassungsanspruch stützen. Die angegriffenen und im Indikativ stehenden Aussagen verstehe der Leser als feststehende Tatsache. Die Zuschreibung von Zitaten zu einer Person stelle eine Tatsachenbehauptung dar. Da es sich hier um "nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen bzw. Meinungsäußerungen" handele, greife die Berichterstattung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

Die Beklagten hätten nicht nachweisen können, dass die Chatbeiträge authentisch seien, das heißt tatsächlich vom Kläger stammten. Der Beweiswert des nicht signierten privaten elektronischen Dokuments in Form der html-Datei sei frei zu würdigen, so das OLG. Die Datei sei gemäß den Angaben des Sachverständigen nicht fälschungssicher, sondern könne nachträglich beliebig von einem Editor geändert werden. Die Beklagten hätten keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass an der Datei keine Manipulationen vorgenommen worden seien. Richtig sei zwar, dass sie ihre Informanten nicht nennen müssten. Sie müssten dann aber "so viele Einzelfallumstände offenlegen, dass ein Rückschluss auf die Verlässlichkeit des Informanten und der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Information gezogen werden kann", führte das OLG weiter aus. Daran fehle es hier.

Die von der Autorin der Artikel bei ihrer Anhörung gemachten Angaben zu ihrer Quelle seien nicht ausreichend, um die Zuverlässigkeit der Quelle beurteilen zu können. Die Autorin habe sich lediglich allgemein geäußert. Aus welchem Anlass die Quelle die Datei erstellt und den Beklagten zugespielt habe, sei unklar geblieben. Die Antworten seien insgesamt unbestimmt und zurückhaltend gewesen.

Zu berücksichtigen sei, dass hier erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Zuverlässigkeit der Quelle gälten, da die Datei durch eine Straftat durch einen Hacker erlangt worden sei, deren Begehung eine gewisse kriminelle Energie erfordere. Die Beklagten hätten nicht dargelegt, wie sie sich Gewissheit über die Identität ihrer Informanten verschafft hätten. Über welche konkrete Qualifikation bzw. welches Fachwissen der von den Beklagten hinzugezogene Computerexperte verfügte, bleibe ebenfalls unklar. Die Angaben der Autorin enthielten zudem Unstimmigkeiten.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision vor dem Bundesgerichtshof begeht werden.

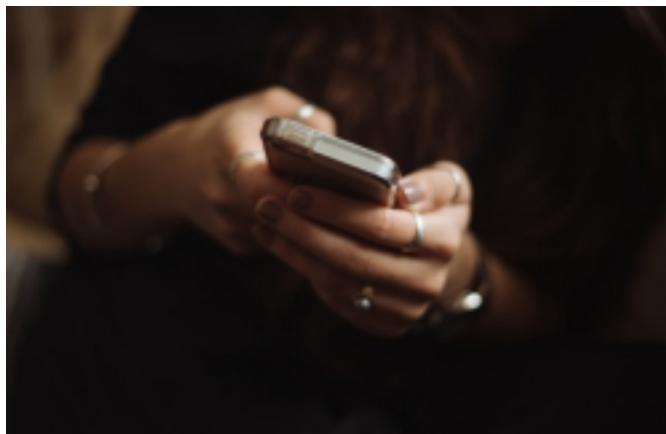
Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 27.03.2025, 16 U 9/23, nicht rechtskräftig

Landgericht Berlin II verpflichtet Meta in sechs Fällen u. a. zur Auskunft, Löschung von Daten und Schadensersatz

Das Landgericht Berlin II hat in sechs Urteilen den Klagen mehrerer Personen gegen Meta unter anderem auf Auskunft über und Anonymisierung bzw. Löschung ihrer über die Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten stattgegeben und ihnen zudem eine Schadensersatzzahlung in Höhe von jeweils 2.000 Euro zugesprochen.

Die Kläger*innen machen jeweils geltend, dass die Beklagte alle digitalen Bewegungen auf Webseiten und mobilen Apps sämtlicher Nutzer*innen von Facebook und Instagram auslese und aufzeichne, wenn die Dritt-Webseiten und Apps die Meta Business Tools installiert haben. Die Meta Business Tools erlauben die so gesammelten Daten mit einem einmal angelegten Nutzerkonto zu verbinden und so ein Profil über Personen anzulegen, das etwa ihre politische und religiöse Einstellung, ihre sexuelle Orientierung oder etwa Erkrankungen erfassen kann. So könnten z. B. Informationen über Bestellungen bei Apotheken, Angaben zu problematischem Suchtverhalten oder bei dem Wahl-O-Mat ausgelesen werden. Es sei unklar, mit wem die Beklagte die so erstellten Profile teile.

Der Einsatz der Meta Business Tools auf Webseiten und Apps ist dabei nur eingeschränkt erkennbar. Schätzungen gehen davon aus, dass diese bei mindestens 30 bis 40 Prozent der Webseiten weltweit und auf der überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten in Deutschland zum Einsatz kommen. Dies erfolgt nicht nur ohne, sondern auch gegen den ausdrücklichen Willen der Nutzer*innen.



Die Beklagte wendet dagegen ein, die Drittunternehmen seien für die Installation und Nutzung der Business Tools und somit für die Offenlegung der Daten verantwortlich. Sie selbst nehme eine Datenverarbeitung jedenfalls zur Bereitstellung personalisierter Werbung nur vor, wenn die Nutzer*innen ausdrücklich hierin einwilligen. Andernfalls würden übermittelte Daten nur für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke, genutzt.

In der mündlichen Verhandlung wies das Gericht darauf hin, dass den Kläger*innen der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zustehe, da die Beklagte die über die Meta Business Tools erhaltenen personenbezogenen Daten der Kläger*innen zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen verarbeitet und gespeichert habe. Der Löschungs- bzw. Anonymisierungsanspruch bestehe nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO, da für die Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage bestehe. Hierfür lägen keine Einwilligungen der Kläger*innen vor. Weegen der Verstöße gegen die DSGVO stünden den Kläger*innen zudem Ansprüche auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO zu. Für die weiteren Einzelheiten müssen die schriftlichen Urteilsgründe abgewartet werden.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Es kann dagegen Berufung beim Kammergericht innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe eingelegt werden.

LG Berlin II, Pressemitteilung vom 07.04.2025 zu Urteilen vom 04.04.2025, Aktenzeichen 39 O 56/24, 39 O 67/24, 39 O 57/24, 39 O 97/24, 39 O 218/24, 39 O 184/24

Eilantrag gegen Einordnungshinweis der Stadtbücherei Münster erfolglos

Ein Einordnungshinweis, den die Stadtbücherei Münster in einem zur Ausleihe zur Verfügung gestellten Buch angebracht hat, verletzt nicht die Grundrechte des Autors des Buchs. Dies hat das Verwaltungsgericht Münster entschieden und einen entsprechenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die Stadtbücherei Münster versah im Jahr 2024 zwei Bücher ihres Bestands mit einem Einordnungshinweis, der in seiner letzten Fassung wie folgt lautet: »Dies ist ein Werk mit umstrittenem Inhalt. Dieses Exemplar wird aufgrund der Zensur-, Meinungs- und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt.« Hiergegen wandte sich der Autor eines der betroffenen Bücher mit einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht und verlangte die Entfernung sowie die zukünftige Unterlassung entsprechender Hinweise in seinen Büchern.

Dieses Begehren hatte jedoch keinen Erfolg. Zur Begründung führte das Gericht unter anderem aus: Der Einordnungshinweis sei von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung für öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, denen unter anderem ein Bildungsauftrag zukomme, gedeckt. Die Stadtbücherei Münster dürfe zu den von ihr zur Ausleihe bereitgestellten Werken inhaltlich Stellung nehmen. Dies gelte sowohl in positiver Hinsicht - bspw. in Form von Leseempfehlungen für einzelne Werke - als auch in negativer Hinsicht in Form von kritischen Hinweisen. Mit dem gesetzlichen Auftrag wäre es hingegen nicht vereinbar, eine öffentliche Bibliothek darauf zu beschränken, Medien allein passiv zur Ausleihe bereit zu stellen.

Eine besondere gesetzliche Grundlage für den Hinweis sei nicht erforderlich, weil der Hinweis den Autor nur mittelbar-faktisch beeinträchtige und weder von seiner Intensität noch von seinen Wirkungen einem zielgerichteten Grundrechtseingriff gleichstehe.

VG Münster, Pressemitteilung vom 15.04.2025 zum Beschluss 1 L 59/25 vom 11.04.2025 (nrkr)

Staat & Verwaltung

Effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen: Rat der EU weitet Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden aus

Der Rat der EU hat eine Richtlinie (DAC 9) angenommen, mit der die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch im Bereich der effektiven Mindestbesteuerung von Unternehmen ausgeweitet werden.

Ziel ist es, spezifische Bestimmungen der "Säule-2-Richtlinie" in Kraft zu bringen, mit der die globale Vereinbarung der G20/OECD über eine Reform der internationalen Besteuerung umgesetzt wurde.

Diese internationale Vereinbarung wurde nach Angaben des Rates getroffen, um den Wettlauf nach unten bei den Körperschaftsteuersätzen zu begrenzen, die Gefahr der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu verringern und sicherzustellen, dass die größten multinationalen Gruppen den vereinbarten globalen Mindestsatz der Körperschaftsteuer zahlen.

Mit der Säule-2-Richtlinie werde sichergestellt, dass die Gewinne der größten multinationalen und inländischen Gruppen oder Unternehmen (mit einem jährlichen Gruppenumsatz von mindestens 750 Millionen Euro) zu einem effektiven Mindeststeuersatz von 15 Prozent besteuert werden.

Mit der DAC 9 werde die bestehende EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation - DAC) durch eine Ausweitung der Steuertransparenzvorschriften aktualisiert. Sie bewirke eine Vereinfachung der Berichterstattung für große Konzerne, indem die zentrale Einreichung einer Ergänzungssteuer-Erklärung ermöglicht wird, das heißt ein Unternehmen gebe die Erklärung für die gesamte betroffene Gruppe ab, anstelle einer getrennten lokalen Abgabe durch die einzelnen Unternehmen, erläutert der Rat der EU. Mit der Richtlinie werde ein Standardformular für die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung in der gesamten EU eingeführt, das im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) der G20/OECD entwickelten Formular stehe.

Mit der DAC 9 werde außerdem der Rahmen für den automatischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten auf die Ergänzungssteuer-Erklärung ausgeweitet. Die DAC-Richtlinie trete am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Bis zum 31.12.2025 müssten die EU-Mitgliedstaaten dann die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Abgabetermin für die erste Ergänzungssteuer-Erklärung sei der 30.06.2026.

Länder, die sich für eine spätere Umsetzung der Säule-2-Richtlinie entscheiden, müssten die DAC 9 dennoch innerhalb derselben Frist umsetzen, hebt der Rat der EU hervor.

Rat der Europäischen Union, PM vom 14.04.2025

Freizügigkeitsberechtigung von EU-Doppelstaatern: EuGH soll Reichweite der Freizügigkeitsberechtigung klären

Kann eine doppelte EU-Staatsbürgerschaft einem drittstaatsangehörigen geschiedenen Ehegatten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht vermitteln? Das soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) befunden hat.

Geklagt hatte ein algerischer Staatsangehöriger, der sich seit 2009 in Deutschland aufhält und im Besitz einer Duldung ist. Seine frühere Ehefrau, mit der er zwischen 2017 und 2021 verheiratet war, siedelte 2008 im Alter von zwölf Jahren von Polen nach Deutschland über und besitzt seit ihrer Geburt die polnische und die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Kläger begeht die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU und macht in erster Linie geltend, dass er Familienangehöriger einer freizügigkeitsberechtigten EU-Doppelstaaterin sei. Seine Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das BVerwG hat das Verfahren bis zu einer Entscheidung des EuGH über die nachstehende Vorlagefrage ausgesetzt: Ist Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf einen Unionsbürger anwendbar, der seit seiner Geburt die Staatsangehörigkeit zweier Mitgliedstaaten besitzt und sich in den ersten zwölf Jahren seines Lebens in dem einen und sodann in dem anderen der beiden Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat, sodass dieser Unionsbürger einem Drittstaatsangehörigen, mit dem er zeitweise verheiratet war und sich gemeinsam in dem zweiten Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht vermitteln kann?

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.02.2025, BVerwG 1 C 18.23

Sehbehinderung: Im Eilverfahren keine Akte in Audioform

In einem wenig umfangreichen Eilverfahren haben Sehbehinderte keinen Anspruch auf eine Audiodokumentation - ihre Anwälte müssen vorlesen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) München entschieden, wie



die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) berichtet.

Sehbehinderte Prozessbeteiligte hätten keinen Anspruch gemäß § 191a Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) auf eine barrierefreie Dokumentation des Prozessstoffs in Audioform, wenn der Streitstoff übersichtlich ist und der Anwalt die Unterlagen ebenso gut vorlesen kann. Dies gelte insbesondere in Eilverfahren, in denen der zeitliche Aspekt Eile gebietet, so das LSG.

Eine Ärztin erkrankte während ihrer Promotion an einer Hornhautentzündung. Deswegen muss sie ihre Augen ständig abdecken und beurteilt sich unter Vorlage von Attesten als faktisch blind. Sie klagte zunächst auf Einstufung der Krankheit als Arbeitsunfall; der Prozess läuft noch. Außerdem stellte sie mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und leitete ein Verfahren bezüglich der Kosten für eine Assistenz ein, das sich derzeit in der zweiten Instanz befindet. Hierfür verlangte sie, dass ihr alle Verfahrensdokumente aus den vorherigen Eil- und dem aktuellen Klageverfahren als Audioaufzeichnung auf CD zur Verfügung gestellt werden. Damit hatte sie jedoch keinen Erfolg, wie die BRAK meldet.

Das LSG München habe sie darauf verwiesen, dass ihr Anwalt ihr alle Unterlagen vorlesen könne. Dies gehöre zu seiner berufsrechtlichen Verpflichtung. Dementsprechend gelte der Anspruch gemäß § 191a Absatz 1 GVG auf einen barrierefreien Zugang zu Gerichtsdokumenten nicht ausnahmslos. Eine Ausnahme liege etwa vor, wenn - wie hier - die Unterlagen im Rechtsstreit übersichtlich und die Schriftsätze nicht lang seien. Hinzu komme in diesem Fall, dass die meisten Inhalte vornehmlich auf dem eigenen Vortrag der Frau beruhten. Zudem bestehe ein Konflikt zwischen der Eilbedürftigkeit im einstweiligen Rechtsschutz beziehungsweise dem Gebot effektiven Rechtsschutzes und dem Zeitaufwand der Anfertigung von Audio-CDs.

Daran ändere sich auch nichts, weil der Gesetzgeber im Jahr 2014 in § 191a Absatz 1 GVG den Halbsatz "soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist" gestrichen habe. Daraus lasse sich nicht entnehmen, dass die Erforderlichkeit eines barrierefreien Zugangs nun nicht mehr relevant sei. Jedenfalls werde § 191a GVG durch § 4 Zugänglichmachungsverordnung konkretisiert, wonach der Anspruch auf barrierefreie Dokumente nur bestehe, "soweit der berechtigten Person dadurch der Zugang zu den ihr zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert und sie in die Lage versetzt wird, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen." Weiterhin müsse also - auch nach der Gesetzesänderung - der erleichterte Zugang zu den Dokumenten kausal für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahren sein.

Zum Abschluss wies das LSG laut BRAK noch darauf hin, dass ein Anspruch auf eine Audiodokumentation sich außerdem nur auf das aktuelle Verfahren erstrecken würde, nicht jedoch auf vorangegangene Eilverfahren, wo er gesondert geltend gemacht werden müsse.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 30.01.2025 zu Landessozialgericht München, Beschluss vom 09.01.2025, L 2 U 313/24 B ER

Bußgeld & Verkehr

Deutsche Umwelthilfe klagt gegen drei Städte wegen mangelnder Transparenz beim Parkraummanagement

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat Klage gegen Saarbrücken, Lübeck und Dessau-Roßlau eingereicht, weil die drei Städte seit mehr als sechs Monaten die Herausgabe von Informationen zum Parkraummanagement verweigern. Im September 2024 hatte die DUH 21 Fragen zum Thema Parkraummanagement an insgesamt 105 Städte in Deutschland verschickt, darunter alle Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern und die fünf größten Städte jedes Bundeslandes. Nur 39 Prozent der Städte (41 von 105) haben die Fragen innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist beantwortet, darunter Spaltenreiter Moers bereits nach 8 Tagen.

Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) müssen innerhalb eines Monats beantwortet werden. Bei Umweltinformationsanfragen gilt nach der Aarhus-Konvention sowie dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ebenfalls die Monatsfrist, die nur in Ausnahmefällen um einen weiteren Monat verlängert werden kann. Trotzdem haben sich einige Städte mehr als 100 Tage Zeit zum Antworten genommen, darunter Koblenz (143 Tage), Essen (140 Tage), Chemnitz (130 Tage) und Mainz (102 Tage). Das Schlusslicht bildet Frankfurt an der Oder mit 185 Tagen Antwortdauer. In 15 Fällen haben die Städte erst geantwortet, nachdem die DUH Antwortsschreiben verschickt hatte.

Einige Städte drohen vor Beantwortung der Fragen Gebühren an oder stellen tatsächlich hohe Rechnungen. Dies kann besonders auf kleinere Organisationen oder Einzelpersonen abschreckend wirken. Die Stadt Magdeburg sprach mit 1.000 Euro die höchste Gebührenandrohung aus. Nach einem Widerspruch stellte Magdeburg letztlich eine Gebühr in Höhe von 168,25 Euro in Rechnung. Vier weitere der 105 befragten Städte verlangten Gebühren: St. Ingbert im Saarland (200 Euro), Lutherstadt Wittenberg (178,26 Euro), Zwickau (134,72 Euro) und Berlin (15 Euro).

Die inhaltliche Auswertung des DUH-Fragenkatalogs zum Parkraummanagement läuft aktuell. Erste Daten zum Themenbereich Anwohnerparken wurden am 22. Februar 2025 veröffentlicht. Weitere Veröffentlichungen sollen folgen.

Deutsche Umwelthilfe, Pressemitteilung vom 24.3.2025

Unfallverursachung durch alkoholisierten Fahrzeugführer

Das Landgericht Flensburg hat die Klage eines Fahrzeugführers, der im

Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit einen Verkehrsunfall verursacht hatte, abgewiesen.

Ein Mann fuhr morgens seine Lebensgefährtin zu einem Arzttermin. Aus der Gegenrichtung kam in einiger Entfernung ein LKW mit Anhänger entgegen. Der LKW fuhr mittig auf der Straße, um nach rechts auf ein Grundstück abzubiegen. Der Mann fuhr auf den abbiegenden LKW zu und kollidierte mit dem ausschwenkenden Anhänger. Nach der Kollision, bei der sein Auto auf der linken Fahrzeugseite erheblich beschädigt wurde, setzte der Mann seine Fahrt zunächst fort. Er fuhr seine Lebensgefährtin zum Arzt. Als der Mann nach 10 Minuten wieder an der Unfallstelle erschien, ergab sich für die Polizei der Verdacht einer Trunkenheitsfahrt. Eine Blutuntersuchung ergab einen Wert von 1,31 Promille. Im Nachgang verlangte der Mann vom Unfallgegner die Zahlung von Schadensersatz für die Beschädigung seines Autos. Zunächst gab der Mann an, dass er am Vorabend mit Bekannten viel Alkohol getrunken habe. Später behauptete der Mann, er sei im Zeitpunkt des Unfalls nüchtern gewesen und habe erst nach dem Unfall viel Alkohol getrunken. Zudem war der Mann der Ansicht, dass der Unfall nicht auf eine vermeintliche Trunkenheit zurückzuführen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da der Unfall auf die absolute Fahruntüchtigkeit zurückzuführen sei. Zur Aufklärung des Sachverhalts hat das Gericht die Lebensgefährtin des Mannes als Zeugin vernommen und ein Unfallrekonstruktionsgutachten über den Hergang des Unfalls eingeholt. Dabei ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Mann im Zeitpunkt des Unfalls mit einem Blutalkoholwert von 1,31 Promille alkoholisiert gewesen sei. Aus dem Unfallrekonstruktionsgutachten hat sich für das Gericht ergeben, dass ein nüchterner Fahrzeugführer das Abbiegemanöver des LKW frühzeitig erkannt hätte und den Unfall durch rechtzeitiges Bremsen hätte verhindern können.

Rechtlicher Hintergrund: Alkohol im Straßenverkehr

In Deutschland gelten die folgenden Promillegrenzen:

- 0,0 Promille: Für Fahranfänger in der Probezeit und Fahrer unter 21 Jahren gilt ein absolutes Alkoholverbot.
- 0,3 Promille: Ab hier beginnt die relative Fahruntüchtigkeit. Bereits ab diesem Wert kann eine Strafe drohen, wenn Fahrfehler oder ein Unfall passieren.
- 0,5 Promille: Ab diesem Wert drohen Bußgelder, Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot - auch ohne auffälliges Fahrverhalten.
- 1,1 Promille: Ab hier gilt die absolute Fahruntüchtigkeit. Es drohen Führerscheinentzug, Geldstrafen oder sogar Freiheitsstrafen.



Bei einem Unfall kann die eigene Haftpflichtversicherung einen alkoholisierten Fahrer in Regress nehmen. Auch bei Voll- und Teilkaskoversicherungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

LG Flensburg, Mitteilung vom 20.03.2025 zum Urteil 12 O 115/24 vom 11.03.2025 (nrkr)

Fahrradunfall wegen Baustelle: Baufirma muss Schmerzensgeld zahlen

Wenn eine Baufirma eine Baustelle entgegen den Vorgaben der Stadt nicht ordnungsgemäß absichert, muss sie einem Verkehrsteilnehmer, der deswegen einen Unfall erleidet, Schmerzensgeld zahlen. Das zeigt ein vom Amtsgericht (AG) München entschiedener Fall.

Ein Mann fuhr täglich mit dem Fahrrad zum Büro. Dabei hatte er an einer Baustelle einen mit Kies gefüllten, 133 Zentimeter breiten und vier bis fünf Zentimeter tiefen Spalt quer über die Fahrbahn zu queren. Als der Fahrradfahrer Gegenverkehr auswich und den Spalt daher diagonal querte, stürzte er.

Der Fahrradfahrer behauptete, aufgrund des Spalts gestürzt zu sein. Die Baustelle sei nicht abgesichert gewesen. Er habe Schürfwunden an Ellenbogen, Hüfte und Knie erlitten. Zudem hätten sich bereits mehrere Personen bei der Stadt über die Baustelle beschwert. Der Mann verklagte die Baufirma auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro.

Das AG führte eine Beweisaufnahme durch und ging sodann davon aus, dass der Kläger aufgrund des Spalts gestürzt war. Es sprach ihm ein Schmerzensgeld von 300 Euro zu. Die Baufirma habe zwar einen Subunternehmer mit der Durchführung der Straßenarbeiten beauftragt und dadurch ihre Verkehrssicherungspflichten delegiert. Sie hätten aber weiterhin Kontroll- und Überwachungspflichten getroffen. Die Stadt habe die sie mehrfach zur Versiegelung des Spalts aufgefordert. Die Baufirma habe daher gewusst, dass die mit Kies gefüllte Lücke im Asphalt nicht den Veraltungsvorschriften der Stadt entspricht. Dennoch sei sie nicht tätig geworden und habe damit ihre Überwachungspflichten vernachlässigt.

Das AG berücksichtigte allerdings auch ein erhebliches Mitverschulden des geschädigten Fahrradfahrers. Dieser sei sehenden Auges ein für jedermann erkennbares Risiko eingegangen, indem er die mit Schotter gefüllte Rille diagonal mit dem Fahrrad überquert habe. Er sei auf dem Weg zur Arbeit täglich zwei Mal über die Rille gefahren. Es wäre ihm aus Sicht des AG bei angepasster Fahrweise zuzumuten gewesen, vor der Rille anzuhalten. Dies gelte umso mehr, als gleichzeitig Gegenverkehr

entgegengekommen sei, dem der Mann habe ausweichen müssen, und sich die Unfallstelle kurz vor einer Kreuzung befand.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.10.2024, 231 C 10902/24, rechtskräftig

Nach gezieltem Tritt gegen Blitzer: Mann muss Geldstrafe zahlen

Ein Mann tritt gegen eine Geschwindigkeitsmessanlage, Seiten- und Frontkamera kommen zu Fall und es können eine Zeitlang keine Messungen erfolgen. Obwohl das Gerät nicht beschädigt wurde, hat der Mann sich laut Oberlandesgericht (OLG) Hamm strafbar gemacht. Seine Verurteilung durch die Vorinstanz ist damit rechtskräftig.

Kernpunkt der Entscheidung war die Frage, ob eine Messanlage strafrechtlich "unbrauchbar" gemacht werden kann, wenn sie nicht beschädigt wird. Dies wurde von den Gerichten bejaht. Amtsgericht, Landgericht und nun auch das OLG Hamm haben festgestellt, dass der Angeklagte vorsätzlich eine der öffentlichen Sicherheit dienende Anlage - worunter auch eine Geschwindigkeitsmessvorrichtung gehört - außer Betrieb gesetzt hat (§ 316b Strafgesetzbuch). Dass die Technik selbst keinen Schaden genommen habe, sei unerheblich. Denn durch das gezielte Umstoßen der Kameras sei der Messbetrieb faktisch verhindert worden.

Oberlandesgericht Hamm, 4 ORs 25/25

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Fluggastrechte: Digitale Klage wird erprobt

Das Bundesjustizministerium (BMJ) entwickelt und erprobt einen Onlinedienst für eine digitale Klage im Bereich der Fluggastrechte. Auf der Website <https://service.justiz.de/fluggastrechte> finden sich Informationen dazu, wie man ein Klageverfahren ohne anwaltliche Hilfe starten kann. Außerdem bietet die Seite die Möglichkeit, digital eine Klage für bestimmte Gerichte zu erstellen.

Die dargestellten Ansprüche gehen auf die europäische Fluggastrechte-Verordnung zurück. Solche Ansprüche bestehen grundsätzlich dann, wenn ein Flug in der EU startet oder von einer europäischen Fluggesellschaft durchgeführt wird und der Flug in der EU landet.

Mit einem digitalen Vorab-Check für Fluggastrechte (<https://service.justiz.de/fluggastrechte>) kann man sich über Voraussetzungen für eine Entschädigung bei Flugverspätung, Annulierung oder Nichtbeförderung informieren. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, digital eine Klage für pilotierende Amtsgerichte zu erstellen und einzureichen. Über den Dienst Mein Justizpostfach (<https://mjp.justiz.de/#/>) kann man die Klage beim zuständigen Amtsgericht digital einreichen. Aktuell beteiligen sich laut BMJ folgende Amtsgerichte an der Pilotierung: Bremen, Düsseldorf, Erding, Frankfurt am Main, Hamburg, Königs Wusterhausen und Nürtingen.

Wenn man sich nach Durchführung eines Vorab-Checks für eine Klage entscheidet, gehe es mit der strukturierten Abfrage relevanter Daten und der digitalen Erstellung einer Klage weiter. Dazu gehörten etwa die Flugnummer, der Zeitpunkt der Landung und Informationen zu mitreisenden Personen. Nichts müsse doppelt eingegeben werden, so das BMJ: Bereits eingegebene Daten aus dem Vorab-Check können in die Klage übernommen werden.

Bundesjustizministerium, Internetseite vom April 2025

Rentenversicherungsträger muss über Teilrentenoption aufklären

Das Sozialgericht Hannover (SG) hat in einer Entscheidung den Rentenversicherungsträger in der Pflicht gesehen, die Versicherte aktiv über die Möglichkeit eines Teilrentenbezugs zu informieren. Unterlässt der Träger diesen Hinweis, kann dies eine Verpflichtung zur rückwirkenden Neubescheidung der Altersrente nach sich ziehen.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Versicherte, die seit dem 1. November 2018 eine Vollrente als Altersrente für langjährige Versicherte

bezog, rückwirkend diese Rente als Teilrente beantragt. Sie begründete dies damit, dass sie über den 31. Oktober 2018 hinaus eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit für einen Familienangehörigen ausgeübt habe. Ein Teilrentenbezug hätte ihr ermöglicht, weiterhin Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung über die Pflegekasse zu entrichten, was sich rentenerhöhend ausgewirkt hätte.

Das SG stellte fest, dass die Rentenversicherung bei Kenntnis von der fortgesetzten Ausübung der nicht erwerbsmäßigen Pflege verpflichtet ist, Rentenbezieher über die Option einer frei wählbaren Teilrente (zwischen 10 % und 99,99 %) und deren versicherungsrechtliche Vorteile zu informieren. Da dieser Hinweis unterblieb, muss der Rentenversicherungsträger den Antrag der Klägerin rückwirkend neu bescheiden.

Mit dieser Entscheidung wird das gesetzgeberische Ziel des Flexirenten gesetzes gestärkt: Die Attraktivität eines Weiterarbeitens über die Regelaltersgrenze hinaus und eine bessere Absicherung im Alter.

SG Hannover, Pressemitteilung vom 21.03.2025 zum Urteil S 78 R 8/21 vom 26.07.2024 (rkr)

Fernunterrichtsschutzgesetz gilt auch für Existenzgründer

Das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht gilt nicht nur für Verbraucher, sondern auch für Personen, die sich mithilfe eines Online-Kurses eine Existenz aufbauen wollen. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden und die Betreiberin einer Plattform für Online-Coaching zur Rückzahlung von 1.500 Euro an eine Kundin verurteilt.

Die Kundin war zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrages erwerbslos. Sie trug vor, sie sei durch Werbung in sozialen Medien und den mit ihr online verhandelnden Coach, der ihr gegenüber als Finanzexperte auftrat, überrumpelt worden. Mit der Klage verfolgte sie das Ziel, sich vom Vertrag wieder zu lösen.

Die Plattformbetreiberin war dagegen der Auffassung, der Vertrag sei wirksam. Insbesondere seien das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) und die dort geregelten Schutzmechanismen nicht auf den Vertrag anwendbar. Denn die Kundin habe den Vertrag als Existenzgründerin geschlossen und sei daher wie eine Unternehmerin zu behandeln. Außerdem habe sie im Rahmen des Bestellvorgangs aktiv auf ihr Widerufsrecht verzichtet.

Dem ist das LG nicht gefolgt und hat der Klage weitgehend stattgegeben. Die Kundin sei von der Anbieterin beim Bestellprozess wahrschein-



lich schon nicht ausreichend über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Selbst wenn sie beim Vertragsschluss als Existenzgründerin gehandelt habe, sei der Vertrag jedoch bereits nützlich, da das FernUSG zu ihrem Schutz in diesem Fall auf sie anwendbar sei. Die Plattform-Betreiberin habe der Kundin Fernunterricht angeboten, ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen.

Gerade der Schutzzweck des Gesetzes spreche dafür, das Gesetz auch auf Personengruppen anzuwenden, die nicht Verbraucher seien. Geschützt werden solle nämlich allgemein vor Anbietern, die nicht durch eine staatliche Stelle geprüft wurden und deren Qualität der Bildungs-willige schon angesichts der räumlichen Distanz schlechter prüfen kann als bei einer Bildungsmaßnahme in Präsenz.

Die Klägerin sei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erwerbslos und in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation gewesen. Selbst wenn unterstellt werde, dass sie sich mit der angebotenen Bildungsmaßnahme eine Existenz im Bereich E-Commerce habe aufbauen wollen, sei ihre Schutzbedürftigkeit nicht wesentlich geringer gewesen als die eines Verbrauchers.

Damit hat die Klage der Kundin ganz überwiegend Erfolg. Lediglich hinsichtlich eines von ihr geforderten immateriellen Schadensersatzes für den behaupteten Kontrollverlust über ihre Daten im Rahmen des Bestellvorgangs hat das LG die Klage abgewiesen.

Landgericht München I, Urteil vom 15.01.2025, 44 O 16944/23, nicht rechtskräftig.

Unterschiedliche Gaspreise für Bestands- und Neukunden unzulässig

Das Kammergericht Berlin hat einer Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die GASAG AG wegen unterschiedlicher Preise für Bestands- und Neukunden stattgegeben.

Für den Zeitraum vom 2. Dezember 2021 bis zum 30. April 2022 berechnete die Beklagte für im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas belieferten Neukunden höhere Arbeitspreise als sog. Bestandskunden. Die Klägerin hält diese Preisdifferenzierung für rechtlich unzulässig. Die Beklagte beruft sich auf die Ende 2021 stark gestiegenen Gasbeschaffungspreise und den sich daraus ergebenden starken Anstieg an Neukunden im Bereich der Grund- und Ersatzversorgung.

Das Gericht hält die von der Beklagten vorgenommene Unterscheidung zwischen Bestandskunden und Neukunden für unzulässig. In der Ver-

handlung wies das Gericht darauf hin, dass schon nach der für den zu entscheidenden Zeitraum maßgeblichen alten Rechtslage keine Preisdifferenzierung zwischen Bestandskunden und Neukunden in der Grund- und Ersatzversorgung erlaubt sei. Insbesondere die gestiegenen Energiebeschaffungspreise stellten keinen rechtlich zulässigen sachlichen Grund für die Differenzierung dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten müssen die schriftlichen Entscheidungsgründe abgewartet werden, die noch nicht vorliegen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung ist die Revision zum Bundesgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe möglich.

Musterfeststellungsklage

Die Musterfeststellungsklage ist eine besondere Klageform im deutschen Zivilprozessrecht, mit der Verbraucherinnen ihre Rechte gemeinsam durchsetzen können. Sie ermöglicht es Verbraucherschutzverbänden, stellvertretend für eine Vielzahl von Betroffenen gegen ein Unternehmen zu klagen. Ziel ist dabei die Klärung, ob den Verbraucherinnen gegenüber einem Unternehmen ein Anspruch (zum Beispiel auf Schadensersatz oder wie hier auf Rückerstattung) zusteht. Das Musterfeststellungsurteil stellt nur grundsätzlich fest, ob das Unternehmen haftet, bildet insoweit dann aber eine verbindliche Grundlage für die Durchsetzung der individuellen Ansprüche der angemeldeten Verbraucher*innen.

KG Berlin, Pressemitteilung vom 24.03.2025 zum Urteil MK 1/22 EnWG vom 21.03.2025 (nrkr)

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Bitkom: Jedes dritte Unternehmen sucht die Nähe zu Startups

Etablierte Unternehmen haben oft hervorragende Marktkenntnisse und eingeführte Produkte, aber häufig fehlen ihnen Erfahrungen mit neuen digitalen Technologien oder innovativen Geschäftsmodellen. Jedes dritte Unternehmen (32 Prozent) in Deutschland arbeitet deshalb mit Tech-Startups zusammen. 11 Prozent entwickeln dabei gemeinsam neue Produkte oder Dienstleistungen, 3 Prozent sind finanziell an Startups beteiligt und 2 Prozent haben aus dem eigenen Unternehmen heraus selbst Startups gegründet. Am häufigsten (23 Prozent) sind aber lokale Kooperationen, etwa bei Gründerwettbewerben.

Das sind Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von 603 Unternehmen ab 20 Beschäftigten in Deutschland im Auftrag des Digitalverbands Bitkom. »Es gibt einen einfachen Weg, die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft zu beschleunigen: mehr Zusammenarbeit zwischen Startups und etablierten Unternehmen. Insbesondere der für Deutschland immens wichtige Mittelstand würde davon profitieren«, sagt Bitkom-Präsident Dr. Ralf Wintergerst. »Zugleich stärken Kooperationen die Startups, verschaffen ihnen besseren Zugang zum Markt und machen Deutschland als Startup-Standort interessanter.«

So gut wie alle Unternehmen, die mit Startups zusammenarbeiten, sind mit den Ergebnissen zufrieden. 46 Prozent sagen, die Erwartungen seien voll und ganz erfüllt worden, bei 47 Prozent sind sie eher erfüllt worden - und bei 5 Prozent sind sie übertroffen worden. Praktisch kein Unternehmen äußerte sich enttäuscht oder unzufrieden über die Kooperation.

Fragt man jene Unternehmen, die nicht mit Startups kooperieren, nach den Gründen für diese Distanz, so sagen 45 Prozent, dass es dafür kein Budget gibt. 44 Prozent haben schlicht keinen Kontakt zu Startups, 42 Prozent fehlt es an einem konkreten Projekt und 38 Prozent haben keine Zeit. Jeweils rund ein Viertel erkennt keinen Mehrwert in einer Zusammenarbeit mit Startups (25 Prozent) oder betrachtet Startups nicht als Partner, sondern als Konkurrenten (28 Prozent). Wintergerst: »Die meisten Unternehmen würden von einem Austausch mit Startups profitieren. Der dafür notwendige Aufwand an Zeit und Geld ist eine Investition in die Zukunftsfähigkeit des eigenen Unternehmens.«

Bitkom, Mitteilung vom 14.04.2025

DIHK-Forderung: Flächen nachhaltig und bedarfsgerecht entwickeln

Deutschland ist von stetigem Wandel geprägt. Ladesäulen für E-Autos werden installiert, Industrieunternehmen erweitert, neue Verbindungen im öffentlichen Personennahverkehr eingerichtet, Stromtrassen, erneuerbare Energien oder auch Fahrradwege in Städten ausgebaut. Bauvorhaben gibt es also viele. Allerdings stoßen Unternehmen bei der Neuan-siedlung oder Erweiterung immer häufiger auf ein enormes Problem: Sie finden kein geeignetes Grundstück oder stoßen an sprichwörtliche Grenzen. (Bau-)Fläche ist ein knappes Gut, für das es viele Interessenten gibt: Wohngebiete, Erholungsräume, Freizeitmöglichkeiten, Landwirtschaft, Verkehr und Gewerbe wollen und müssen irgendwo Platz finden.

Dass in vielen Regionen der Druck auf die Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieflächen wächst, zeigt sich auch im aktuellen IHK-Unternehmensbarometer. Demnach hat sich für die Mehrheit der Betriebe die Verfügbarkeit von Gewerbeplänen verschlechtert. Es besteht Handlungsbedarf, denn ohne geeigneten Grund und Boden werden die Gründung und das Wachstum von Unternehmen erheblich erschwert. Auch wenn planerisch noch Flächenreserven vorhanden sind, trifft hier Theorie auf Praxis: In den meisten Fällen sind entsprechende Grundstücke wegen ungünstigen Zuschnitts, geringer baulicher Nutzbarkeit oder schlechter Verkehrsanbindung für Unternehmen nicht geeignet.

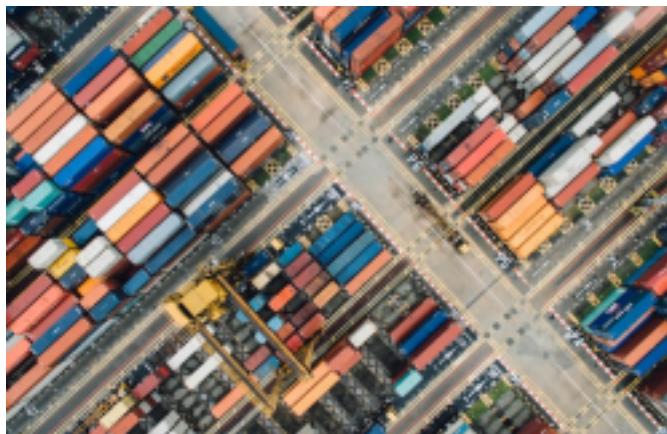
Die Bundespolitik muss auf diese Situation reagieren. Von zentraler Bedeutung sind dabei folgende Punkte:

Bereitstellung von Bauland für Wohnen und Gewerbe

Damit Gewerbe, Industrie und Wohnnutzungen gleichermaßen berücksichtigt werden können, ist aus Sicht der Wirtschaft eine vorausschauende Planung erforderlich, die eine schnelle Errichtung von Gebäuden für gewerbliche Nutzung und Wohnhäusern ermöglicht. Es bedarf also einer entsprechenden Überarbeitung des Bau- und Planungsrechtes mit einer umfassenden Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Sinnvolle Definition von Flächeninanspruchnahme

Statistischer Bestandteil einer Siedlungs- und Verkehrsfläche sind die Gebäude- und Freiflächen, die Betriebsflächen, die Verkehrsflächen sowie die Erholungs- und Friedhofsflächen. Bei der Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsflächen sollten aber nur die durch bauliche Maßnahmen tatsächlichen versiegelten Flächen berücksichtigt werden.



Überarbeitung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

In verdichteten Bereichen können Nutzungsmischungen von Wohnen und Gewerbe eine Lösung der Flächenkonkurrenzen bieten. Damit Nutzungsmischung verträglich gestaltet werden kann, ist es von zentraler Bedeutung, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu überarbeiten, um Immissionskonflikte praxisgerecht zu bewältigen. Eine zentrale Änderung sollte die Verlegung des Messpunktes für den Lärmwert in den Innenraum sein, so wie es beim Verkehrslärm üblich und auch in anderen europäischen Staaten geregelt ist.

Diese strukturellen Leitplanken ermöglichen eine nachhaltige und bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Werden sie eingehalten, entstehen langfristig Standortperspektiven, die dem Flächenbedarf der Wirtschaft gerecht werden.

DIHK, Mitteilung vom 14.04.2025

Online-Apotheke muss kritische Aussagen örtlichen Apothekers hinnehmen

Eine Online-Apotheke mit Sitz in den Niederlanden muss bestimmte Äußerungen, die ein in Bayern ansässiger Apotheker im Lokalteil einer überregionalen Zeitung veröffentlichten Interview getätigt hat, hinnehmen. Die Versand-Apotheke kann aber noch Rechtsmittel einlegen.

Es ging um Aussagen zu behaupteten Unterschieden zwischen Online- und örtlichen Apotheken hinsichtlich deren Kostenstruktur, unterschiedlicher Steuerbelastungen und der Beratung von Kunden.

So wurde der lokale Apotheker unter anderem mit den Aussagen zitiert, dass "der Onlinehandel ja ganz viele Posten, für die wir Händler vor Ort hohe Ausgaben haben, gar nicht" habe. Ein Beispiel sei die Gewerbesteuer. "Dazu sitzen die Online-Apotheken in Holland, da fallen dann schon mal die 19 Prozent Mehrwertsteuer weg. Wie sollen wir da mithalten?" Online-Apotheken seien "Schmarotzer unseres Steuersystems", es gebe "keine Beratung mehr und keinen Apotheker, der nochmal drüberschaut, ob sich das Medikament mit den anderen verträgt, oder erwähnt, dass die Tablette zu teilen ist - manche können nämlich nicht geteilt werden, und so weiter."

Das Gericht hat für das Interview im Lokalteil der Zeitung bereits das Vorliegen einer geschäftlichen Handlung nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb verneint.

Darüber hinaus habe die Online-Apotheke aber auch gar nicht glaubhaft

gemacht, dass die von ihr angegriffenen Tatsachenbehauptungen falsch seien. Tatsächlich sei der Mehrwertsteuersatz auf Arzneimittel in Deutschland 19 Prozent, in den Niederlanden neun Prozent. Auch gebe es im niederländischen Recht keine Gewerbesteuer. Die vom Apotheker in dem Interview dargestellten Vorteile einer aktiven persönlichen Ansprache in der Apotheke lägen darüber hinaus auf der Hand.

Der getätigte Ausdruck "Schmarotzer" sei schließlich im Zusammenhang des Interviews zu sehen und weise auf die Nachteile niedergelassener Apotheker hin, die mit Versandapothenen nicht mithalten könnten, da sie stärker belastet seien als Versandapothenen. Mit dem Ausdruck sei grundsätzlich jemand gemeint, der sich eigennützig und rücksichtslos auf Kosten anderer bereichert. Da es, im Gesamtzusammenhang gesehen, dem Apotheker aus Bayern vorrangig um eine Auseinandersetzung in der Sache gegangen sei, sei dieser Begriff als polemische Zuspitzung von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, weil Rechtsmittel eingelegt werden können.

Landgericht München II, Beschluss vom 20.03.2025, 2 HK O 627/25, nicht rechtskräftig

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Ersteller des Contents (fachliche Inhalte): Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: **implenity** Wir machen Marketing einfach.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERSNAP](#) auf [Unsplash](#)